32. Unser Resultat aus allgemeiner Betrachtung der Natur (d. i. der wesentlichen innern, nicht willkührlich gedachten, Beschaffenheit) der Sache ist demnach dieses:

Verhältnißmäßig-gleiche Vertheilung der Staats-Erhaltungs-Mittel (der Steuern) auf alles Einkommen mag immer die beste Besteuerungs-Idee sein.

Auch der von der Staatsgesellschaft für gewisse Geschäfte Besoldete, soll in Hinsicht dieses seines Einkommens nicht steuerfrei sein. —

Aber die Steuer, welche er davon für den nöthigen Staatsschutz zu geben hätte, ist ihm schon in der Bedingung der Besoldung eingerechnet und muß dort schon eingerechnet sein, weil die Staatsgesellschaft, welche ihn und seine Kräfte für sich haben will, zugleich den Sinn haben muß, ihn bei sich durch sie selbst geschützt haben zu wollen.

33. Sollte die Staatsgesellschaft etwa für die Zukunft sagen wollen: Ich will dich und deine Kräfte um einen gewissen Preis haben, dafür aber, daß ich, die Gesellschaft, dir um jenen Preis alsdann meinen Staatsschutz gewähre, sollst du auch mir wieder einen Preis, den Steuerbeitrag, geben, so würde natürlich der, dessen die Staatsgesellschaft bedarf, antworten: Warum doppelte Rechnung? Du, Gesellschaft, machst ohnehin den Staatsschutz der Hauptsumme nach möglich. Was die, deren du als Angestellter bedarfst, verhältnißmäßig dazu beizutragen hätten, müßtest du doch ihnen, wenn du sie haben willst, wieder im Einzelnen des Einkommens vergüten, weil sie für dich, nicht für sich, arbeiten sollen. Leichter wird es dir, das Einkommen zum voraus so zu bestimmen, daß der Schutz, ohne welchen du sie nicht zu deinen Diensten, sondern nur als freie, selbsterwerbende Mitglieder, haben könntest, schon ein- und abgerechnet ist.

34. Dazu kommt unstreitig auch noch für alle, um welche sich die Amtangestellte verdient machen, die Erwä-

gung, daß alle Angestellten durch die indirekte Steuern schon gegenwärtig gar viel von den Staatslasten mittragen und zwar desto mehr auf diesem indirekten Wege, weil sie selbst nicht auch Gewerb treiben, nicht nach Zeitumständen die Vergütung für Kräfte und Arbeiten erhöhen können. Warum konnte der Angestellte ehedem überall etwas ersparen? Warum ist dies jetzt, auch in geordneten Oekonomien der Besoldeten, offenbar nicht der Fall? In jener guten Zeit waren der indirekten Steuern wenige.

Die durch indirektes Steuergeben entstehende Steigerung alles dessen, was der Angestellte von den Gewerbsleuten kaufen muß, fraß ihm noch nicht die Besoldung weg. Die Gewerbleute, sobald sie auch nur etwas reicher sind, steigern wechselseitig, was sie kaufen und verkaufen gegeneinander, und lachen der Theurung, welche sie machen. Wer nur kaufen muß, wer, was er zu verkaufen hätte (Justiz, Wissenschaft ꝛc.) nicht steigern darf, der ist der Besteuerte, auf welchen am Ende die meisten indirekten Steuern fallen, ohne daß er ein Mittel hat, sich als Käufer durch Erhöhung seiner Preise mit den Verkäufern ins Gleiche zu stellen.

35. Was nach allem diesem aus der Natur der Sache fließt, bleibt allgemein hin wahr. Es fließt daraus mit einem Wort, daß die sogenannte Steuerfreiheit der Besoldungen für die Staatsgesellschaft-Geschäfte nur eine scheinbare Befreiung war, daß vielmehr die Staatsgesellschaft ihren Schutz, ohne welchen sie doch die Angestellten für ihren Gesellschaftbedarf nicht haben könnte, schon als Besoldungstheil (partem salarii) gegeben hatte und daß sie nun, wenn sie sich doch für den Staatsschutz unmittelbar bezahlen lassen will, die jetzigen Angestellten durch Ersatz zu entschädigen rechtsschuldig wird, die künftigen aber dennoch auch zu befriedigen räthlich finden muß.

36. Spezielle Betrachtungen können noch einiges klarer machen, einige Einwendungen und unrichtige Ansich-

Digitized by Google

ten lösen. Deswegen sei es erlaubt, auch solche folgen zu lassen, wenn erst noch allgemeinhin angegeben ist, daß

was von Amtsbesoldungen erwiesen ist, auch von Pensionen gelten muß. Diese, sie mögen nun dem nicht dienstthuenden Staatsdiener, oder der Wittwe und den Kindern rechtlich zu bezahlen sein, sind ein integrierender Theil der Dienstpragmatick oder des bald stillschweigend nach der Natur der Sache, bald ausdrücklich im Namen der Staatsgesellschaft mit dem, dessen Dienste sie nöthig hatte, eingegangenen Vertrags.

37. Dagegen mag anderer, selbst geistiger Erwerb, welchen der Angestellte nicht als Folge seines Amtes machen kann und darf, allerdings der Besteuerung zu unterwerfen sein, wie z. B. Schriftsteller-Honorare, doch nur wenn sie im Lande bezahlt werden, also ihre Sicherstellung von dem Rechtschutz des Landes abhängt.

38. Für Einnahmen, welche außer Landes erworben werden, kann nach der Natur der Sache, nur der Ort, welcher ihrer Erwerbung und Ausbezahlung seinen Schutz gewährt, Steuer berechnen. Dafür daß man Geld ins Land zieht und es dort verzehrt, kann doch eben dieses Land nicht auch noch Steuer, d. h. Schutzgeld, fordern wollen.

39. Honorare des Lehrers aber sind offenbar Folge seines Amtes; auch wird bei seiner Gehaltbestimmung schon darauf gerechnet. Vorauszusetzen ist also auch bei diesen, was bei den Gehalten selbst und bei den Pensionen, als Anhängen und Folgen der Gehalte, vorauszusetzen ist — dem, dessen Arbeit die Staatsgesellschaft bedarf, muß sie, sofern es diese Anstellung betrifft, ihren Schutz dafür zugleich zugedacht haben.

40. Wenn je Besoldungen und Pensionen zur Nothhülfe für die Staatsgesellschaft einmal ausnahmsweise mit einer Abgabe belegt werden, und die Erhebung nach

Digitized by Google

der Größe der Besoldung und Accidentien steigt, so sollte wenigstens, was eben dieselbe Person von andern Arten ihres Erwerbs, z. B. von Schriftsteller-Honorarien ꝛc. einnehmen kann, nicht zu der Besoldungssumme hinzugerechnet und dadurch in die höhere Abgabenklasse hinaufgerückt werden. Auf der Fassion des Besoldeten sollten also Einnahmen aus andern Erwerbquellen besonder stehen und nur nach dem Tarif der ersten Klasse belegt werden.

VI. Speziellere Bemerkungen zu weiterer Beleuchtung des Satzes, daß es an einem Recht zur Besoldungs-Besteuerung mangelt.

41. Wohlbedächtlich ist bei den bisher dargestellten Gründen, wie sie aus der Natur der Sache („wessen Amt man bedarf, dessen Amtsdasein muß man selbst sichern wollen") aus dem wohlgegründeten Herkommen oder der Klugheit der Vorzeit, und selbst aus den neuen Dienstpragmaticken abzuleiten sind, die pseudojuridische Controverse vermieden, ob Amtsanstellungen Verträge seyen. Alle bisher gemachten Schlüsse sind schon richtig, wenn nur klar ist, daß zu Amtsanstellungen man nicht unbedingt beordert werden darf, sondern daß sie bedungene Leistungen sind, wo das Amtsdasein unter Staatsschutz schon einbedungen sein muß.

42. Uebrigens sind alle Amtsanstellungen allerdings Verträge, welche die Staatsregierung im Namen der ganzen Staatsgesellschaft mit dem Fähigen macht, welchem verfassungsmäßig (s. Note S. 54.) das Recht garantiert ist und sein muß: seinen Stand und Gewerb nach seiner Neigung (nicht nach einem Befehl der Staatsgesellschaft oder ihrer Vertreter) zu wählen. Nur, was jeder in der Gesellschaft, damit die Gesellschaft nicht selbst zernichtet werde, allen leisten soll, weil er es daher auch wie,

der von allen zu erwarten hat, ist unbedingt Schuldigkeit, oder, noch richtiger zu sprechen, es ist eine schon in den Gesellschaftvertrag eingeschloßene Bedingung, also eine für jeden Gesellschaftgenossen schon bedungene Verbindlichkeit, die ihm daher im Namen der Gesellschaft befohlen werden kann (wie: Vaterlandsvertheidigung nach besten Kräften). Wenn aber die Staatsgesellschaft von einem Mitglied bedarf, was nicht alle Mitglieder ihm wechselseitig von wegen der Gesellschaft schuldig sind, so darf es auch die Staatsgesellschaft, und in ihrem Namen die Gesetzgebung und die Regierung, nur gegen freie Bedingungen begehren. Wer die Bedingung eingegangen hat, daß man ihm befehle, dem befiehlt alsdann der Vorgesetzte mit Recht, soweit die Bedingung geht.

43. Ohne Bedingungen einem andern dienen, ist Knechtschaft, Sclaverey. Nicht einmal gegen die Dienerschaft, noch weniger gegen Beamte, wäre diese Zumuthung zu denken. Auch der Soldat gehorcht zwar unbedingt im Dienste, weil die Natur des Dienstes schleunigen, sich aufopfernden Gehorsam in sich schließt; aber der Dienst selbst ist dennoch ein bedingter, insofern statt aller, welche dazu schuldig wären, nur gewisse Einzelne eintreten, weswegen sie von allen unterhalten werden müssen.

44. Noch viel mehr aber ist jede Amtsanstellung ein wahrer Vertrag zwischen Freien und Freien. Daß der Regierung, die im Namen der freien Staatsgesellschaft den freien Einzelnen als Fähigen anerkennt, ausersieht, für angestellt erklärt, wegen der Bedingungen entweder nach dem Herkommen stillschweigend auf Wort und Herkommen geglaubt wird, oder daß die Bedingungen aus Respekt gegen die oberste Amtsmajestät in einer dem Stande des Höheren entsprechenden Form eines Bestallungs-Dekrets angenommen werden, ändert an der Hauptsache nichts. Diese Hauptsache ist, daß Rechte des Einzelnen nur gegen

Bedingungen abzutreten sind und daß die Festsetzung von Bedingungen für eine Fortdauer von an sich freien Leistungen ein wahrer Vertrag ist, er mag nun blos durch Acceptation des Angebotenen oder durch volle Verabredung geschloßen sein. Gebühren sind nicht ein nach dem Steigen und Fallen der Preise taxirter Taglohn.

Besoldungen sind ohnehin die für die ganze Amtszeit unabänderliche Gebühren.

Auch ist ein Amt nicht einmal blos ein Dienst, sondern die ehrenvolle Aufgabe einer Pflicht, näher oder entfernter durch Einwirken in den Organismus des Staats der Staatsgesellschaft für ihr eigenes Seyn und Leben zu dienen.

45. Was für alle gilt, deren die Staatsgesellschaft für sich in ihren Dienstleistungen bedingt bedurfte, wird nur auffallender klar und hell in Betreff der anderswoher frei berufenen. Diese nahmen die Dienstbestallungen in dem Sinn an, welcher allgemein voraussetzbar und herkommlicher Weise wirklich vorausgesetzt war. Was hätte man von ihnen denken müssen, wenn sie durch allerlei Forderungen von vorläufigen Zusicherungen, an denen kein Mensch zu zweifeln hatte, nichts als Zweifel und Mißtrauen vor ihrem Uebertritt gezeigt hätten? Bei Einheimischen kann der Schein, aber auch nur der Schein, eintreten, als ob sie der Staatsgesellschaft auch zu solchen besondern Dienstleistungen gewissermaßen verpflichtet wären. Es ist aber nicht so. Nur insofern alle für den Einzelnen in der Gesellschaft etwas thun, ist auch der Einzelne allen des Gleiche zu leisten, nach dem Gesellschaftbegriff verbunden. Weil der Einzelne von allen in der Gesellschaft den möglichsten Schutz gegen Feindesgewalt zu erwarten hat, so ist auch jeder Einzelne ohne vernünftig mögliche Ausnahme verbunden, für diesen Kriegsschutz das zu leisten, was NB. nach seinen eigenthümlichen Kräften — also bald mit der Faust, bald mit dem Kopf, bald mit Geld — das möglichbeste ist. Aber zu besondern Dienstleistungen

verbinden nur die zwischen dem Einzelnen und der Staatsgesellschaft im Namen Aller eingegangene Bedingungen, nach denen bei allen Contracten sich verstehenden Begriffen von Recht und Unrecht, von ausdrücklichen und stillschweigenden Zugeständnissen, welche, wenn sie nicht mehr zugestanden sein sollten, von dem Anderen Theil ausdrücklich bemerkt worden sein müßten.

46. Vieles in der ganzen Beurtheilung dieser Sache hängt von dem Begriff über Amtsanstellungen ab. Die Menge sieht Staatsdienste an als eine Gnade, welche im Namen des Staats dem gewährt werde, der des Amts oder vielmehr des Amtgehaltes bedarf.

47. Bei der Kirche nannte man alle Aemter Pfründen, Beneficien. Kein Wunder, wenn alsdann unter den Nichtangestellten, um Theil auch in Ständeversammlungen, viele die Meinung haben, Pfründen, Dotationen, dürften wohl für die Staatsbedürfnisse tüchtig beigezogen werden, um die arbeitende, nichtbepfründete, zu erleichtern. Die Protestanten aber haben längst, die teutschen Katholiken wenigstens in neuerer Zeit (z. B. im constitutionell gewordenen Baiern) öffentlich anerkannt, daß sogar alle geistliche Stellen besoldete Aemter und nicht Pfründen und Beneficien sind. Selbst ein Kirchenamt (gegen die Kirchengesellschaft zur Vollziehung gewisser Gesetze und Ordnungen verpflichtend) ist so gewiß ein Amt, als je das gegen die Staatsgesellschaft zur Vollziehung ihrer Gesetze und Ordnungen verpflichtende Staatsamt.

48. Wehe dem Lande, wo man Anstellungen gäbe, weil der Einzelne des Amtes bedarf, und nicht vielmehr, weil das Amt im Staate des Mannes bedarf. Als eine Gnade mag das Amt oder auch das einzelne Geschäft im Staate nur insofern übertragen werden, als dieser Ausdruck — die wohlwollende Erklärung des Staatsregenten andeuten kann, daß man nach gesetzlicher Beurthei-

Digitized by Google

lung Einen als tüchtig anerkenne, das, was die Staatsgesellschaft bedürfe, amtlich zu leisten.

49. Die Staatsgesellschaft, welche der amtlichen Leistungen bedarf, ist es alsdann eigentlich, welche durch die Staatsregierung dem Tüchtigen die Vergütungen für seine Leistungen zusagt.

50. Diese Vergütungen für Amtsleistungen unterscheiden sich von Sold insofern, als Sold gegeben wird zum Unterhalt für dergleichen Dienste, wozu — wie z. B. zur Vaterlandsvertheidigung — alle Staatsmitglieder verbunden wären und es also gerecht ist, daß die statt Aller eintretende von diesen ernährt, gekleidet, erhalten werden, jedoch als solche, die auch für ihre einzelne Personen diese Verbindlichkeit gegen alle auf sich haben, wie alle gegen sie.

51. Aemter oder Staatsdienstanstellungen hingegen sind aus folgenden Gesichtspunkten zu betrachten:

Aemter betreffen Leistungen, welche die Staatsgesellschaft bedarf, zu denen aber keiner blos weil er Staatsmitglied ist, verbunden wäre. Deswegen kann die bedürfende Staatsgesellschaft keinen einzeln dazu nöthigen. Sie muß sich in Bedingungen einlassen.

52. Sie kann verständiger Weise, weil nur Tüchtige, was sie hierin bedarf, gut leisten, nur Tüchtigen, also Vorbereiteten und Geprüften, ihre Bedingungen anbieten, oder durch die Staatsregierung anbieten lassen.

53. Braucht man Vorbereitete, so muß die vorsehende Klugheit der Staatsgesellschaft, das ist, die Staatsregierung, Fürsorge treffen, damit Tüchtig-Vorbereite werden, und deren so viele werden, daß sie die prüfende Auswahl habe, ohne zum voraus an irgend Einen gebunden sein.

Wer würde sich für das Bedürfniß der Staatsgesellschaft, tüchtige Lehrer, Richter, Aerzte, Cammeralisten ꝛc. zu haben, gerne mit bedeutenden Vor-Auslagen vorbe-

reiten, wenn er nicht auf Entschädigung im Gehalt gute Aussichten hat, sobald er seine Tüchtigkeit darthun kann?

54. Wer ein anderes Gewerb unternimmt, hat a. jene Vorbereitungsauslagen nicht, oder bei weitem nicht so stark, b. er hat weit mehr die Wahl der Beschäftigung, c. er arbeitet unmittelbar für sich und die Seinige, d. was er erwirbt, ist nicht blos für den täglichen Verbrauch. Macht er Gewerbs-Einrichtungen, so bleiben sie den Seinigen nach seinem Tode.

55. Wer sich für Aemter, deren die Staatsgesellschaft bedarf, vorbereitet, muß a. über den gewöhnlichen Lebens-Unterhalt, während etwa 4 — 6 Gymnasial- und 3 Universitätjahren noch ein Kapital von 4 bis 6000 Gulden aufwenden. b. Er hat das Risiko, ob er je eine Besoldung so lange und so hinreichend erlebe, daß er außer dem täglichen Bedürfniß für sich und einige Familie, nur eine Wiedererstattung der Studienauslagen gewinne. c. Wie selten ists, daß irgend ein Beamter blos auf rechtlichen Wegen vom Amtsgehalt etwas erübrige, während der gebildetere Gewerbsmann eine gute Geschäftseinrichtung mit errungenem Vermögen hinterlassen kann. d. Für den Dienstgehalt muß sich der Besoldete dem Bedürfniß der Staatsgesellschaft, den Befehlen der Staatsverwaltung hingeben, während der Gewerbsmann nach eigenem Willen zu eigenem Vortheil arbeitet. e. Die Amtsanstellung setzt ihn sogar in öffentliche Verantwortlichkeit, so daß die Staatsgesellschaft, wenn er seines Amtes Bedingungen nicht erfüllt, sich selbst gegen ihn Recht schafft und durch Richter und Regierung ihn bestraft. Wie viel heiliger muß also auch der Staatsgesellschaft die unverkümmerte Erfüllung dessen sein, was der Angestellte von ihr zu erwarten hatte. Nicht ihrer Macht, abzuziehen, was ihr beliebt, oder ihm etwa andere Bedingungen abzunöthigen, muß sie sich gegen den Schwächeren bedienen wollen; vielmehr mache sie ihn für sein Amt dadurch willig, daß

sie, was sein Recht ist, ohne allen Streit, aber auch noch, was von Vortheilen und guter Behandlung irgend billig ist, ihm gerne gewähre. Wer gute Diener will, muß ihren guten Willen für sich haben wollen. So auch die Staatsgesellschaft und die in ihren Namen handelnde Staats-Oberaufsicht und Regierung.

56. Handelt die Staatsgesellschaft nicht mit Rücksicht auf alle diese eigene Verhältnisse der Amtsangestellten gegen diese, deren sie bedarf, so wird zwar immer die vornehme Bemerkung wahr sein, daß es an Amtsbewerbern nicht fehle. Aber an was für welchen? Wird die Staatsgesellschaft für sich und die Nachkommenschaft gut gesorgt haben, wenn sie den Zustand der Angestellten verschlimmert, wenigstens immer unstäter macht? Werden alsdann die bessern Köpfe? werden die Redlichen, welche sich des Nebengewinns schämen, sich zum Staats-Beamten gerne vorbereiten? Wird die Staatsgesellschaft gewinnen, wenn sie nur diejenige für das Amt erhält, die des Amtes bedürfen? oder diejenige, welche sich alles Besteuern gefallen lassen mögen, weil sie sich an andern Mitgliedern der Staatsgesellschaft wieder zu entschädigen verstehen?

57. Die Amtsanstellung ist ferner nicht ein freies Gewerb, wo jeder nach Umständen seine Waare steigern darf. Wer an dieses Steigern gewöhnt ist, (wie ein großer Theil auch ständischer Repräsentanten) der votirt leicht auf eine solche neue Art von Gewerbsteuer und bedenkt nicht, daß er, der Handel- und Verkehrtreibende, solche Steuer nur vorschieße und dann wieder auf die Abnehmer vertheile, der Amtsangestellte aber, wenn er sich an die Gebühr halten soll, sie aus dem, was ihm gebührt, bezahle. Der Angestellte ist sogar dafür verantwortlich, daß er sich mit dem Festgesetzten begnüge. Wer ihm das Festgesetzte vermindert, macht stillschweigend jene Verantwortlichkeit wenigstens zweifelhaft. Im Stil-

Digitized by Google

len kann gedacht werden: „Du verminderst mir, was mir „von Rechtswegen gebührt. Auch ich, der Schwächere, „bin nicht mehr schuldig, bei der Gebühr zu bleiben."

58. Wer wird alsdann in der That die Besoldungssteuern bezahlen? Immer wieder die, welche man erleichtern will, oder von deren Erleichterung und unumgänglich nothwendiger Schonung so viel gesprochen wird. Nur die wenigeren unter den Amtsangestellten, welche das Festgesetzte nicht überschreiten können und nicht wollen, werden für ihr gewaltloses Fach, etwa wie der Lehrer, oder für die strenge Gewissenhaftigkeit, Entbehrungen leiden. Für Andere werden doch die, welche der Amtshülfe bedürfen, die Entschädigung bezahlen müssen.

59. Und blos dann die Entschädigung? Die Gesetzgeber mögen sich ja vor nichts so sehr hüten, als vor Fällen, wo der Mensch durch Minderung dessen, was ihm gebührt, auch über die Linie des Rechts hinauszutreten Anlaß und Entschuldigung findet. Wen man den ersten Schritt darüber hinaus mit Selbstentschuldigung zu thun veranlaßt hat, wer wird ihn von der Angewöhnung retten und zurückhalten, ungewissen Verlust sich durch einzelnen möglichen Gewinn mehrfach zu ersetzen?

59. Noch mehr! Der Angestellte ist dem, welcher frei sein Gewerb treibt, auch dadurch sehr ungleich gestellt, daß jener wählt, wie viel er sich anstrengen wolle, dieser wegarbeiten soll, was nun eben im Amte vorkommt. Wer rechnet dem Lehrer nach, wie viele Mühe er hat, in seinem Fach, in seiner Geistesbildung überhaupt, seiner innern Pflicht zu genügen und mit der Zeit gleichen Schritt zu halten. Wer ersetzt dem Arzte seine Sorgen, seine Theilnahme, sein Bereitsein zu jeder Stunde, seine Selbstaufopferungen? Durch Tabellen ist nicht auszumachen, ob der Richter, der Administrativ-Beamte mit Kopf und Herz arbeite. Alles dieses kann weder auf die Ellmer- noch auf die Goldwaage gelegt werden.

Digitized by Google

60. Der Angestellte ist ferner um der Anstellung willen ganz anders als der freie Gewerbmann gestellt, weil ihm die Staatsklugheit vielerlei Erwerbmittel verbietet, damit das Amt um so weniger leide oder gemißbraucht werde.

61. Noch beschränkter ist sein Erwerbzustand, wenn man leider, als Gesetz zugegeben hat, daß er leicht versetzbar ist, also weniger bleibende Einrichtungen treffen kann und bald am kostspieligeren Ort zu leben suchen muß, wenn sein Gehalt für den wohlfeileren hingereicht hätte, bald seinen Haushalt mit Verlust abzubrechen und am unbekannteren Ort wieder mit Kosten und Verlust einzurichten genöthigt ist, bald seiner Kinder Unterricht in einer gewohnten Schule mit einer ungewohnten oder schlechteren vertauschen muß — und was dergl. neuere lästige Zugaben der Staatsdienste noch mehr sein mögen. Der Gewerbmann sitzt ruhig, wo er sich seinen Sitz gewählt und behaglich gemacht hat, oder er zieht hin, nicht wohin er muß, sondern wo er sich glücklicher, angenehmer zu befinden hofft.

62. Dem Angestellten wird oft, um des Festgesetzten willen, die Entsagung auf billige Accidentien von der Staatsgesellschaft aufgelegt. Man befiehlt, denen, welche der Staat für Stipendien bedürftig erkennt, sollen die Collegien gratis gegeben werden. Es läßt sich nachweisen, daß mancher Professor, der auf seinem Zettel 300 fl. zu berechnen hätte, nicht 125 fl. erhält und diese meist nur von Ausländern, daß er also über die Hälfte zum voraus der Staatsgesellschaft zum Opfer bringen muß. Wäre dies nicht Steuer genug? Andere haben anderen, z. B. Armen, umsonst zu dienen. Soll dagegen nicht die Staatsgesellschaft, was ihnen gebührt, unverkümmert lassen, oder soll der Armen-Advokat selbst verarmen?

63. Die Amtsangestellten sind es, die der Staatsgesellschaft, während alle andere nur sich selbst,

arbeiten. Sie erwerben der Staatsgesellschaft, was nur sie bewirken können, Ordnung, Staatsschutz, ihr Seyn und Leben, und Fortbestehen. Andere genießen, was diese für das Ganze erarbeiten und bewirken, halten sie aber für unbesteuert, weil die wichtigsten Steuern die sind, welche nicht klingend in die Steuerkasse fallen, sondern die Steuerkasse selbst und alles, was davon abhängt, möglich machen. Der Kaufmann, der Handwerker denkt freilich nicht so leicht, ohne Erinnerung, daran, daß der wichtigste Gesammterwerb der sei, den er nicht in sein Contobuch schreiben kann. Aber daß er sein Contobuch ruhig führen kann, das hat nicht Er gemacht. Ja, daß er es überhaupt führen kann, hat er nur von Schul-Anstalten, die er jetzt hintennach für nicht genug besteuert halten will und wenigstens mit einem Halbprozentchen belasten möchte.

64. Eigene Schuld der Amtsangestellten ists, wenn sie sich in geringere Achtung herabsinken lassen. Willkührlich im großen Sturm der Zeit behandelt, erschienen sie auch den Untergebenen nicht mehr so achtbar, wie zuvor. Zu mancher Willkührlichkeit getrieben, mögen manche sich diese sich selbst zerstöhrende Weise angewöhnt haben. Bessere Zeiten müßten auch wieder bessere Sitten, und, wechselsweise wirkend, diese auch jene wieder zurückbringen. Sind die Beamteten der Achtung ihrer Rechtlichkeit wieder gesichert, so werden sie selbst auch wieder durchgängig achtbarer, sie werden wieder die Wohlthäter der Staatsgesellschaft im Ganzen werden. Die Verächtlichkeit der Amtsbewerbungen durch Bücklinge und Connexionen wird der Gewißheit, daß der Tüchtige der Schätzung, der unverkümmerten Belohnung sicher sei, weichen. Selbst daß der Amtsbewerber mehrere sind, wird nur als ein Glück für die Staatsgesellschaft, indem Auswahl möglich ist, anerkannt, nicht ein Grund geringerer Schätzung werden. Bringt man es dahin, daß nicht mehr unter Guten zu wählen is, wer wird dann den Schaden haben? weit ei-

Digitized by Google

nen größern, als daß etwa 90,000 fl. Steuern ihn deken könnten.

65. Universitätslehrer — wenn denn doch wohl, nach so vielem für Alle Amtsangestellte gültigen, einem Universitätslehrer auch für seine Klasse noch einige besondere Gründe erlaubt sind — können sogar sagen, daß sie nicht nur für die ganze Staatsgesellschaft arbeiten, sondern ihr sogar baar erwerben. Sind im Jahre auf Einer Universität nur 200 Auswärtige, so kann keiner ohne 500 fl. herein zu bringen und im Lande zu verzehren, da sein. 100,000 fl. wirklich dem Lande erworbenes Geld kommt dann nur durch die Universitätslehrer ins Land, zirkuliert durch den Privaterwerb aller Kaufleute und Handwerker, kommt in kurzem Umlauf durch all die verschiedenen Abgaben, wie durch die Venen des Staats, als neues, frisches Blut in die Staatskasse und es wäre vielleicht Grund genug, daß die Universitätslehrer sagen könnten: Sie erwerben der Staatskasse das, womit sie aus ihr besoldet werden.

66. Nicht aber auf diesen fast allzumateriellen, ungeistigen Grund (die Zeit mag das, wozu sie, leider, nöthigt, verzeihen!!!) bauten einst herrscherische Imperatoren das otium cum honore, ohne welches man, während Maschinen und Papier Menschen und Geld ersetzen, zwar auch Lehrmaschinen bestellen, aber nicht Denker und Forscher und frohe Mittheiler des Gedachten hoffen könnte.

Schon von Constantin dem Großen ist das Gesetz:

Medicos et maxime archiatros vel ex archiatris, *Grammaticos* et *Professores alios litterarum* et *Doctores Legum*, *unacum* uxoribus et filiis, nec non et *rebus*, *quas in civitatibus suis possident*, ab omni functione et ab omnibus muneribus vel civilibus vel publicis (welche damals mehr als eine Steuerlast

Digitized by Google

waren!) *immunes* esse praecipimus; et neque in provinciis hospites recipere, nec ullo fungi munere, nec ad judicium deduci (nec) eximi vel exhiberi vel injurian pati, ut, si quis eos vexaverit, poena arbitricro judicis plectatur. *Mœdes etiam* eis et *salaria* reddi jubemus, *quo facilius liberalibus studiis et memoratis artibus multos instituant.* pp. Kal. Aug. *Sirmii*, Crispo et Constantino, CC. Conss. (a. 321.)

So ist das Gesetz im Codex Justinianeus wiederholt L. X. tit. LII. l. 6. und durch mehrere spätere bestätigt. Ist es ein Zeichen besserer Zeiten, wenn es weniger möglich gemacht würde, ut *facilius* liberalibus studiis et artibus *multos* instituant?

67. Oder sollte etwa endlich die ganze Sache, in recht gemeiner Darstellung, handwerksmäßig und handgreiflich ausgesprochen werden? Das Produkt der geistig vorbereiteten und geistig wirksamen Kräfte des Amtangestellten sind — dessen Amtsarbeiten. In diesen ist er der Producent. Davon ist Käuferin die gesammte Staatsgesellschaft, vermittelst der die Arbeiter wählenden und beaufsichtigenden Staatsregierung. Auch ist sie davon die Consumentin (die Verbrauchende). Bei allen Steuern nun setzt jeder Finanzmann unserer Zeit voraus, daß der Käufer und Verkäufer die Steuer bezahle, der Verkäufer sie höchstens vorschieße. Immer also das nämliche Resultat: Die Staatsgesellschaft, hier Käuferin und Verbraucherin, bezahle sich selbst! Entweder unmittelbar, daß sie vom Verkäufer die Steuer nicht wie Vorschuß auf den Käufer oder Benutzer (Consumenten) fordert und annimmt, oder daß sie ihm den Vorschuß wieder giebt und durch höheres Zahlen der Arbeit ersetzt.

Viel von dem Mißverstand in dieser Sache dreht sich darum, daß die gemeine Betrachtung das Amt als Ge-

Digitized by Google

werb, die Besoldung als das Produkt der geistigen Kräfte betrachtet, da vielmehr die Amtsarbeiten selbst dieses Produkt sind, welches die Staatsgesellschaft bedungener Weise für sich ankauft und consumirt, und also auch gegen sich selbst versteuern mag. Soll in dem Preis, welchen sie dafür giebt, auch, wie bei allen Consumtionssteuern, die Steuer mit liegen, so muß erst die Staatsgesellschaft selbst ihn dazu legen. Denn daß er bisher nicht darin lag, hat sie dadurch, daß sie so lange von Amtsgebühren keine Steuer forderte, rechtlich anerkannt.

68. Was dachte und sagte man aber denn sonst von diesem jetzt neuen Gegenstand?

Was denkt und sagt man anderswo davon?

Antwort: Er ist überall als neu anerkannt; und wo neuerliche Noth, Verfassungslosigkeit und eilendes Hülfsuchen etwas davon eingeführt hatte, stellt man ihn vor allem andern wieder ab. Wie man von jenseits des Oceans darüber spricht, sagt das Folgende stärker, als wir es aussprechen möchten.

69. Von der neuen royalen Finanz-Verbesserung in Frankreich wird (durch das Journal de Francf. Nr. 326. unter dem 21. Nov. 1820. aus Pariser Blättern) zum voraus gesagt:

> Le moment si ardemment desiré par le coeur du Roi, ou il sera permis, *d'alléger le fardeau* des charges publiques, paroit arrivé. —— *La retenue sur le traitement des employés cessera entièrement.* Ainsi disparoitront les dernières traces de cet *impot injuste dans son application*, puisqu'il ne pêse pas également sur toutes les classes, mais que les desastres de la seconde usurpation avoient rendu nécessaire et que pendant cinq années la classe nombreuse

Digitized by Google

et *généralement pas riche* des employés de l'Etat a supporté avec autant de patriotisme que de résignation.

Aus einer Neuyorker Zeitung vom 9. Okt. 1820. wird in Nov. 385. der Allgemeinen Zeitung angeführt: Der Congreß . . macht sich auf ein Deficit von mehreren Millionen Dollars gefaßt. . . Die Rechtlichkeit der Nation erlaubt nicht, die Gehalte der Angestellten zu berühren.»

70. Und so denkt man nicht blos jenseits des Rheins, oder gar jenseits des Oceans. Haben nicht auch unsere Staatsregierungen nur höchst selten, nur in drängenden Kriegsnothfällen, und alsdann nur sehr mäßig, und mehr bitt- als gebotsweise, wenigstens immer mit der Zusicherung und Erfüllung, nichts bleibendes, rechtlich zu gebietendes, daraus zu machen, auch Besoldungen, Gehalte, Amtsverdienste zu einiger Mitleidenheit angesprochen!?

Nur ein Paar Jahre lang wurde in Baiern in der drängendsten Kriegszeit eine sehr mäßige Besoldungssteuer als Nothhülfe eingezogen und dies nur, da zugleich, aber eben so vorübergehend, eine allgemeine Einkommensteuer für unentbehrlich geachtet war. Auch in Baden wurde eine Besoldungsabgabe nur einmal, und nur dann versucht, als man eine allgemeine Einkommenssteuer auf kurze Zeit für unvermeidlich hielt. Man fing aber nicht mit der Besoldungssteuer an, ohne zugleich allgemeine Einkommenssteuer zu verordnen. Ja man hatte das Einsehen, auch in solcher offenbaren Kriegsnothzeit doch nur die Besoldungen nach der Hälfte zur «Mitleidenheit zu ziehen.» Mitleidend sind sie, wie bisher gezeigt worden ist, ohnehin auf vielerlei ungleich-prägravirende Weise. König Friedrich I. von Würtemberg, in vollster Souverainetät und unter den drängendsten Zeitumständen, faßte seinen Entschluß dagegen in die kurze Worte: Mit der Einen Hand zu nehmen, was ich mit der Andern gebe, soll mich keine Noth bestimmen. — —

Digitized by Google

So Staatsregierungen, als ihnen was die Verfassungen, Dienstpragmatiken u. dgl. schriftlich enthalten und andeuten, erst nur ein ins Herz getriebenes Gesetz war.

Man respektiert gerne doppelt, was auf verfassungsmäßige Weise durch Uebereinstimmung der Stände mit den Regierungen verfügt wird. Man respektiert es mit Willigkeit und Resignation, so lange man als unzweifelbar voraussetzt, daß nichts, wovon nicht die Rechtmäßigkeit klar zu zeigen ist, auf constitutionellem Wege bleibender werden könne, als es zuvor, da die Staatsregierungen unmittelbar auf die rechtliebende, öffentliche Stimme achteten, geworden ist. Aber man denkt es sich auch nicht als möglich, daß ständische Berather auch nur ein Titelchen von neuen Lasten zulassen oder gar einführen werden, wovon sie nicht zuvor die Rechtlichkeit vollständig sich selbst erwiesen und dann der Oeffentlichkeit mit vollen Gründen dargelegt haben. Der bloße Gedanke: „Wir müssen zahlen; Wir sehen nicht, wie jene zahlen; Wir wollen sie auch vor unsern Augen zahlen machen!“ kann nicht entscheiden. Aendert am Alten nicht, ehe Ihr seine Unrichtigkeit dargethan und die Richtigkeit der neuen Idee zum voraus erwiesen habt.

P.

III.

Prüfende Vergleichung der in der Würtembergischen Ständeversammlung 1820. über Besoldungsbesteuerung öffentlich vorgekommenen Gründe und Ansichten.

1. Wenn irgend, so ist gewiß von einer Stän eversammlung, zumal von einer öffentlichen und so, wie die Würtembergische, zur Freimüthigkeit organisirten Ständeversammlung, zu erwarten, daß, wo etwas in der That neues, wie ein bleibendes Gesetz, eingeführt, oder dahin eingeleitet werden soll, alle Hauptgründe, nebst ruhigen, überzeugenden Auflösungen der Gegengründe dort zur allgemeinen Ueberzeugung des Publikums, um gründlicher Feststellung der öffentlichen Meinung willen, zum Wort gekommen sein werden. Sehr aufmerksam hat deswegen der Verfasser obiger Petitionsgründe das erwogen, was irgend nach den Protokollen *) der Würtember-

*) Aus den ersten Sitzungen der jetzt (den 1. Dec. 1820) wieder versammelten Stände erfährt man das bedenkliche, daß die Protokolle abgekürzter geführt werden sollen und daß die bisherigen nicht gekauft, nicht gelesen würden. In Heften können sie nicht anders, als spät, wenn die erste Aufmerksamkeit für den Augenblick vorüber ist, im Abdruck erscheinen. Nichts erweckt die Theilnahme

Digitized by Google

gischen Verhandlungen dort in den Berathschlagungen als Motiv für oder gegen den Beschluß, besonders als entscheidendes Motiv, ausgesprochen wurde.

2. Bei einem Gegenstand, von welchem gewiß ist, daß ihn keine Staatsregierung bis dahin wie etwas, welches außer dem höchsten Nothfall anzuwenden wäre, betrachtet hat, muß ja wohl eine Ständeversammlung auf das deutlichste wissen und sich selbst sagen können, nach welchen Entscheidungsgründen sie auf dem Wege sei, durch einige leicht bemerkbare Wendungen etwas zum bleibenden Gesetz zu machen, wovon in einer langen Vorzeit die Regierungen das Gegentheil, ungeachtet es wider den Finanzvortheil war, als Regel betrachteten und wovon man nur in der neuesten Noth da und noch einige beschränkte Ausnahmen gemacht hat, wenn man einmal bei dem ganzen laufenden Einkommen eines Jahres Hülfe suchen zu müssen zeigen konnte.

Nachdem die Würtembergischen Landstände durch den Tübinger Vertrag 1514. das erstemal auf schriftlichem Vertragsrechte stunden, sagte man (s. Sattlers Geschichte

---

und das patriotische Mitdenken der Mitbürger so sehr, nichts bildet die Mitglieder einer Ständeversammlung selbst so schnell, als die Methode in England, nach welcher das, was wirklich gesprochen war, ohne alle spätere Modifikation, durch Geschwindschreiber wörtlich aufgefaßt, tagtäglich gedruckt und verbreitet wird. Dies ermuntert jeden Votierenden, sein Votum sorgfältig zu begründen. Dies macht, daß Tausende im Lande die allgemein interessante Materie als noch nicht entschieden, auch erwägen lernen und besprechen, daß also der Bürger-Vorstand, ohne welchen keine Verfassung lebendig bleibt und sich selbst bessernd fortschreitet, sich nachbilde. Sollte man diese wahrhaft ständische Tageblätter auch anfangs auf öffentliche Kosten drucken lassen müssen und an alle Communen verschenken, gewiß dieses Lehrgeld würde tausendfache Früchte tragen, in und außer der Versammlung.

der Herzoge 1. Th.) ihnen nach: Sie landtagen nur neue Steuern! Dies werden sich hoffentlich die Würtembergischen und alle biedern Stände nicht nachsagen lassen. Sie werden die Gründe in die augenfallend machen, warum sie Steuern, auf welche die Staatsregierungen sonst niemals in dieser Art antrugen, als rechtes Recht, als Gesetz, zu dekretieren beginnen.

3. Schon im Anfang des nächstvorigen Aufsatzes sind aus dem ministeriellen Finanz-Hauptbericht die drei Hauptgründe angeführt, welche der ministerielle Finanzbericht vorausschickte. (Verhandl. 1820. 1. Heft. Beil. S. 41.)

4. Erstlich leite das bisher in Würtemberg bestehend Abgabensystem darauf, daß als neue Zuflüsse für die Einnahme des laufenden Jahrs gerade die drei Gegenstände: Kapitalien, Amtsgehalte mit ihren Folgen, und Grundgefälle gewählt oder den Ständen zum Wählen vorgeschlagen werden.

5. Dieser erste Grund scheint aber nur auf die Wahl, Grundgefälle zu besteuern, beziehbar zu sein und bezogen zu werden. S. 42. sagt auch der ministerielle Finanzbericht selbst: «Die Besteuerung der Grundgefälle steht im nothwendigen Zusammenhang mit der «Besteuerung des Grundeigenthums. Sie «sind ein Theil seines Ertrags und werden einst mit dem «Grundsteuer-Kataster in Verbindung zu setzen sein. «Ausnahmweise sind sie seit einigen Jahren von der «Besteuerung freigelassen worden, jetzt werden sie «wieder in dieselbe aufzunehmen sein.»

6. Diese Sätze im Ganzen zu prüfen ist nicht Zweck dieses Aufsatzes. Aber offenbar ists, daß alle diese, zu Besteuerung der Grundgefälle, angegebenen Gründe gerade umgewendet dafür sprechen, daß Amts-

Digitized by Google

Gehalte und Kapitalien nicht zu besteuern sind. Wahr ist, daß das jetzige Würtembergische Abgabensystem durch direkte Steuer auf Grundeigenthum (Naturproduktion*) sich bezieht, alle Geldeigenthümer aber sobald sie etwas genießen, benutzen, consumieren, also nicht gerade wie todt sein wollen, nicht durch direkte, sondern durch die indirekte Steuern (von mehreren Seiten her und nicht wenig) zur Mitleidenheit bringt. Gerade wider das bestehende Steuersystem würde es also sein, wenn man einen Theil der Consumenten, insofern er nicht Grundeigenthümer ist, und zwar den, welcher an den indirekten Steuern viel, ohne Regreß an Andere**), bezahlt, auch noch direkt und unmittelbar besteuern wollte.

---

*) Hier wird das Grundkapital und des Arbeiters Lohn und Unterhalt nicht verkürzt, sondern nur von dem, was die Natur darüber neu hervor giebt, etwas für den Staatsschutz abgezogen.

**) Bei den indirekten Steuern wird vorausgesetzt, daß der, welche Mühe und Zeit und Risiko mit dem Verkauften verbindet, dafür sich von dem Käufer entschädigen lasse. Auch diese zweite Klasse der Besteuerten trägt also das Meiste auf andere über, erwirbt sich dadurch sogar noch über die Entschädigung ihrer Mühe und Kosten einen Ueberschuß.

Eine dritte, ganz anders im Leben gestellte Klasse aber ist die der Besoldeten. Sie muß fast alles den Andern beiden abkaufen, dorthin also den Steuerantheil nebst dem Gewinn der Producenten und der Verarbeiter bezahlen, sie hat aber dagegen nichts auf sie überzutragen. Offenbar ist sie also nicht in gleichem Fall mit den zwei andern steuerbaren Klassen. Offenbar hat man deswegen sie nie für eine dritte, auch noch unmittelbar steuerbare, halten und behandeln können. Offenbar bildet sie vielmehr nach ihrem unabänderlichen Verhältniß eine dritte Klasse eigener Art, welche auf eine eigene Art bereits die Staatslasten stark trägt. Man kann den Zustand dieser, den zwei andern Klassen nicht vergleichbaren, Klasse auch gleichnißweise so beschreiben. Jeder

7. Wenn also wirklich der erste angeführte Grund, die Regel des bestehenden Finanzsystems, Grundeigenthum direkt, alle Consumenten indirekt zu besteuern, eine Grundgefällsteuer wahrhaft motiviert, so motivirt eben derselbe gewiß das Gegentheil für Besoldungen. (Kapitalien wollen wir jetzt, als etwas, noch nach andern Grundbegriffen zu beleuchtendes, nicht einmischen!)

8. Wenn ferner die Grundgefällbesteuerung ausnahmsweise nur seit einigen Jahren unterlassen war, so ist auch hierinn das gerade Gegentheil zur Nichtbesteuerung der Besoldungen klar. Diese sind, nach dem bestehenden (in dieser Hinsicht wohlgegründeten) Abgabensystem in Würtemberg noch gar nie, in andern benachbarten Ländern *) nur wenige male, als über-

---

von ihnen hat, soviel ihn seine Vorbereitung kostete, auf Hoffnung, daß es ihm für seine Dienste von der Staats-Gesellschaft werde, hingegeben. Jeder deponiert dieses und seine Amtskräfte als Kapital bei dem Staat, das ihm derselbe, aber nur wie eine Leibrente verzinßt, so daß, wenn er stirbt, nichts oder etwa die Wittwenpension noch eine Zeitlang fortdauert. Dieses für den Staat sich verzehrende Kapital, sollte nun der Staat, der es verbraucht, besteuern dürfen? wollen?

*) Zu Heidelberg sind die Universitätslehrer von jeher und noch im Jahre 1808. von unmittelbarer Besteuerung frei gewesen und hat dieses als stillschweigend und herkommlich einbedungen auch zu deren Bedingungen und Voraussezzungen, welche den Vocationen von auswärts zum Grunde lagen, gehört. Ebenso war es bei allen Besoldeten. Nur als durch eine hohe Verordnung vom 31. August 1808. auf kurze Zeit eine Einkommenssteuer im Lande eingeführt wurde, mußte dieselbe auch von den Staats-Dienern allen, doch mit der Ermäßigung entrichtet werden, daß "die Besoldung bei der Berechnung des „jährlich mit dieser Steuer zu belegenden Einkommens „nur mit der Hälfte ihres Betrags angesetzt „waren, weil solche eines theils mit dem Tode des Be-

haupt Einkommenssteuer, also etwas in dem bestehenden Steuersystem nicht regelmäßig angenommenes, ausnahmsweise umgelegt wurde, besteuert oder vielmehr zu einer Beisteuer in der Noth aufgefordert worden. Besoldungen nicht zu besteuern ist uralte, ist herkömmliche, ist den Grundbegriffen des Würtembergischen Abgaben-Systems gemäße Regel.

9. Zum voraus wird sich also der unpartheiische Beurtheiler der neuen dreierlei Besteuerungen sehr zu hüten haben, damit die Zusammenstellung der Grundgefälle mit den Besoldungen und Kapitalien nicht den Nachtheil gegen diese herbeiführe, als ob auf sie anwendbar werde, was von jenen allein geltend ist.

---

10. Das zweite, im ministeriellen Finanzbericht angeführte, Motiv ist: „der in der Verfassungsurkunde ausgesprochene Grundsatz einer allgemeinen gleichen Theilnahme an den Staatslasten." Auch bei der Berathschlagung über das Recht, Besoldungen zu besteuern, in der Würtembergischen Ständeversammlung selbst, ist am 16. Mai 1820. *) für dieses Recht der Grundsatz der Verfassung von gleicher Theilnahme Aller an den Staatslasten allegiert, welcher allerdings in jeder Verfassung Grundsatz sein muß. §. 21. sagt dort: „Alle Wür-

---

„ziehers erlöschen, andern theils nicht, wie anderes Ein-„kommen, von demselben nach Willkühr in ihrem Ertrag „erhöht werden können." Auch "Sporteln und rechts-„mäßige Diensiemolumente in Wohnung, Beinutzgel-„dern und Accidentien wurden (auf diese Art nur nach „hälftigem Anschlag) zu der Besoldung gerechnet." — — Aber auch die Nothhülfe und Beisteuer wurde baldmöglichst nicht mehr begehrt.

*) s. Verhandlungen der Abgeordneten, 8. Heft. S. 700. und öfter.

temberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden, soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält.» . . Damit stimmt auch überein die landständische Verfassungsurkunde für Baden §. 8. «Alle Badener tragen ohne «Unterschied zu allen öffentlichen Lasten «bei. Alle Befreiungen von direkten und «indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.»

11. Eben deswegen aber muß um so genauer durchgedacht und bemerkt werden, daß, wie bereits im Aufsatz II. gezeigt ist, die Steuerfreiheit der Besoldungen und ihrer Folgen nur der äußern Form nach als Befreiung erscheint, daß aber die nämliche Staatsgesellschaft, welche von allen Schutzgenossen verhältnißmäßige Schutzbeiträge fordert, bei denen, die ihr amtlich dienen, und also um ihretwillen in und bei ihr sein müssen, diese Schutzbeiträge besonders aus den Amtseinnahmen zu fordern, nie für consequent halten könnte, vielmehr sie schon in die bedungene Vergütung für das derselben Staatsgesellschaft gewidmete Opfer der eigenthümlichen, freien, selteneren Kräfte von jeher — nach der Natur der Sache und dem für diese Anerkennung zeugenden langen Herkommen — eingerechnet hat. Es ist also nicht Befreiung, sondern verhältnißmäßige Voraus-Abgabe.

12. Eben so unwidersprechlich ists, wie noch überdies ganz und gar nicht steuerfrei die Besoldeten allmählich in Hinsicht der indirekten Steuern geworden sind, wie sie vielmehr, durch ihr Amt und Geschäft, von freiem, mit den Abgaben zu erhöhenden Erwerbpreisen abgehalten, desto mehr an den indirekten Abgaben, ohne Uebertragung auf Käufer, tragen müssen.

13. Man kann nur in Hinsicht der direkten Abgaben sagen: die Staatsdiener sind davon (der äußern Form

nach) frei. Sie sollen aber auch davon frei sein. Noch ein neuer Grund ist: die direkten Auflagen betreffen grossentheils Grundeigenthum. Dazu gehört ohnehin keine Besoldung, keine Pension. Andere direkte Abgaben sind die Gewerbsteuer. Ein Amt aber ist kein Gewerb. Man arbeitet nicht für sich. Man ist thätig für die Staatsgesellschaft als solche. Sie giebt Besoldung, damit diese Thätigkeit für sie aufzuwenden möglich sey. Und an diesem Erhalten ihrer Diener sollte sie mit Recht wieder Abzüge machen?

Vielmehr sollten diese ihre Besoldung durchaus ganz haben. Wenn die Staatsgesellschaft sonstige indirekte Auflagen macht, also die Lebensmittel vertheuert, sollte sie (wie sie ja auch oft nicht anders mehr solche amtliche Diener haben kann) deren Entschädigung vermehren.

14. Auf die schon nach dem Herkommenrecht unläugbare Einrichtung aber, die direkte Besteuerung der Amtseinnahmen und was dazu gehört, von jeher als Voraus-Aabgabe, als in die Besoldung eingerechnetes, zu betrachten, mußte der gerade (von der Geldnoth noch nicht allzusehr befangene) Menschenverstand um so mehr kommen — nicht nur nach der bisher beleuchteten Einsicht, daß

> die allgemeine Schutzgesellschaft den, dessen sie bei sich besonders bedarf, auch der unmittelbaren Mittheilung ihres Schutzes bei sich versichern muß —

sondern auch, weil zugleich eingesehen werden mußte, daß — auf andere Weise eine verhältnißmäßige Besteuerung der Amtseinnahmen nicht thunlich wäre.

15. Volle Entschädigung für die der Staatsgesellschaft geopferten Kräfte ist diese als persona moralis jedem Individuum in ihrer Mitte schuldig. Wer aber vermag die Entschädigung geistiger Kräfte, wissenschaftlicher oder ästhetischer Bildung dem, der sie hat,

Digitized by Google

zu taxieren? Wer kann die Vorbereitungen, welche er dazu gemacht, wer die Anstrengungen, die er macht und täglich machen soll, wer den guten Willen, welchen verderbend die Staatsgesellschaft übel besorgt sein würde, taxieren und mit Geld aufwägen? Die Staatsgesellschaft läßt ein Festes von Gehalt und andern Folgen für die zu bedingende Verwendung solcher Kräfte aussetzen und anbieten. Sie läßt dieses durch eine stillschweigende herkommliche Idee von Rechtsverhältnissen der Staatsbeamten oder gar durch eine ausdrückliche Dienstpragmatik sanctionieren. Der Eintretende nimmt es an, als Entschädigung für sein der Staatsgesellschaft amtlich zu widmendes Eigenthum. Wie kann nun diese wieder die eigene, als gebührend anerkannte, angebotene, Entschädigung mindern wollen? zu mindern ein Recht haben?

16. Beide Theile, die der Amtsleistungen bedürfende Staatsgesellschaft und der für solche Anwendung seiner Kräfte vorbereitete Amtsbewerber sind über das, was eigentlich nicht taxiert werden kann, über die Verwendung geistiger Kräfte für das Ganze einig geworden. Er darf sie nicht mehren, steigern. Die Staatsgesellschaft hat sich sogar das Recht bedungen, ihn, wenn er durch sein Amt Nebeneinnahmen suchte, durch Verbot und Strafe zu hindern. Und sie sollte denn doch, weil sie Macht hat, Recht haben, ihm sie zu verkürzen?

17. Bei Amtsanstellungen ist es nicht so, wie wenn Einer mit irgend einem andern Staatsgenossen (er sei auch einzeln, oder eine einwohnende Gesellschaft, wie eine Kirchengesellschaft) eine Dienstvergütung bedungen hätte. Wird diesem das Bedungene belastet, so bedingt er mehr und fordert Ersatz oder Ausgleichung. Mit dem Amtsangestellten aber hat die ganze Staatsgesellschaft selbst, in deren Namen die Staatsregierung handelt, auf die Amtsdauer bedungen. Die nämliche Staatsgesellschaft ist es, welche

Digitized by Google

um doppelte Rechnung zu vermeiden die Steuer derer, die sie als Amtsangestellte bedarf, auf sich nehmen könnte, und als auf sich genommen und einbedungen von jeher behandelt hat. Diese nämliche Staatsgesellschaft, auf welche am Ende alle Akte der Gesetzgebung und Regierung zurück kommen, kann dann unmöglich das Recht sich beilegen, auf anderm Wege ihr Bedungenes zu ihrem Vortheil wieder zu mindern. Was sie je gesetzgeberisch — wenn etwa die äußere Form der Besteuerung, überall ein sichtbares Steuergeben einzuführen, beliebt würde — minderte, wäre eben dieselbe Staatsgesellschaft privatrechtlich zu ersetzen und auszugleichen sogleich schuldig.

18. Noch ein wichtiger Unterschied. Die jetzigen bestehenden Besteuerungs-Grundsätze, aus denen auch der ministerielle Finanzhauptbericht den ersten Grund der Wahl für die drei neue Besteuerungsquellen ableiten will, gehen darauf, daß nur von dem reinen Ertrag die Steuer genommen und im Verhältniß zu diesem reinen Ertrag ihre Größe bestimmt werde. Wo sollte nun bei Besoldungen die Scheidung des reinen Ertrags von dem für die Amtsthätigkeit gemachten Aufwand anfangen. Der Aufwand ist — außer den baaren, riskierten Vorbereitungskosten, auf deren allmählichen Ersatz bei dem Gehalt gerechnet sein muß, und außer dem Unterhalt, welcher, weil anderes Erwerben gewöhnlich wegfallen muß, auf eine Familie und auf die nöthige Unabhängigkeit von rechtbeugenden Geschenken, Nebenvortheilen und andern pflichtwidrigen Niederträchtigkeiten, berechnet sein soll — der Aufwand ist in der Hauptsache ein geistiger. Wer kann hier Brutto- und Netto-Ertrag scheiden? Das Kapital geistiger, in solchem Amtsdienste sich allmählich verzehrender Kräfte, steht in keinem Kataster, ist mit keinem Geldertrag commensurabel, um alsdann in zwei Theile getheilt zu werden. Wer sein geistiges wirklich für die übrige Staatsgesellschaft anwendet, — mögen die, welche nur Geldrealitäten können, meinen, was sie wollen! —

Digitized by Google

ist, vom Regenten an bis auf den letzten, der mit Kopf und Herz für die Staatsordnung zu arbeiten hat, unbezahlbar. Der Spekulant, welcher sein Geistiges für sich und seinen Vortheil allein anstrengt, und Kapital und Zinse vererben kann, weiß es sich so hoch, wie möglich, bezahlt zu machen.

19. Bei den Amtsangestellten ist die Besoldung nur das Mittel, wodurch die Staatsgesellschaft ihnen möglich macht, ihr Geistiges für sie, als Gesellschaft, ohne Sorgen und mit frohem, gutem Willen anzuwenden. Wer diesen guten Willen verkümmert, wird nicht Beamte, sondern Diener, ja Knechte haben, die nur thun, was sie müssen. Was wird die Staatsregierung, was am Ende die Staatsgesellschaft gewonnen haben?

20. Will man den unläugbaren Gedanken, daß in der Besoldung der Amtsangestellten der reine Ertrag, das ist, das, was nach dem jetzigen Steuersystem allein direkt zu besteuern sein könnte, sich nicht unterscheiden läßt, mit einem angemessenen Wort, wie es — um der im Denken ungeübteren willen — immer räthlich ist, genauer ausdrücken, so wird man mit Grund sagen und richtig verstanden werden können, wenn man es kurz so ausspricht: Die den Amtsangestellten bedungene Entschädigung und Vergütung ist gar nicht Ertrag ihrer geistigen Kräfte und Anstrengungen, sondern es ist Verdienst, Vergütung für den, welcher es um die Staatsgesellschaft verdient.

21. Von geistigen Kräften und Anstrengungen ist der Ertrag die Arbeit selbst, und diese ists, was sie zum Nutzen der Staatsgesellschaft, nicht sich, sondern ihr hervorbringen. Diesen wahren Ertrag erhält also die Staatsgesellschaft ohnehin. Kann? will sie ihn, sich selbst besteuern? Dafür alsdann, daß Personen von geistigen Kräften und Kenntnissen, welche den Staatsgenossen an sich nicht gemein sind, durch dieselbe sich um die ganze Schutzgesellschaft verdient machen, will diese zwar durch

einen Ehrengehalt, wodurch sie eigentlich den für sie Arbeitenden nur dieses gemeinnützige Arbeiten möglich machte und also sich selbst am meisten nützte, das Verdienst dankbar anerkennen — soll sich aber gerade jetzt durch augenblickliche Geldverlegenheit überall bereden lassen, von dem Anerkannt-Verdienten wieder einige Prozente zurück zu fordern??

Wäre es nicht Sünde gegen alles Ehrgefühl, diesen Vorsatz, sobald die Sache nur auch von dieser Seite angesehen wird, der Staatsgesellschaft oder den in ihrem Namen handelnden Repräsentanten und Regierungen zuzutrauen!

22. Wer sich um die Staatsgesellschaft, wie sie es bedarf, amtlich verdient machen soll, muß erst leben und hoffentlich doch so gut wie Andere thätige, die nur für sich selbst thätig sind, leben können. Er muß es ohne offenbare Unklugheit riskieren können, für die Möglichkeit, dem Ganzen mehr als sich selbst zu dienen, sich mit Kosten vorzubereiten. Er muß als ein mehr in seinen geistigen Kräften erregter Mann, als Mann von Ehrgefühl, außer Sorge sein, statt der zugesagten Anerkennung seiner Verdienste durch hintennach kommende, fast möchte man sagen dürfen, knauserische Verkürzungen gekränkt zu werden. Der Gesamtbetrag, auf welchen die Besoldungsbesteuerung in Würtemberg berechnet ist, macht — ∴ 90,000fl. sage: Neunzigtausend Gulden *). Eine Summe, bei deren Abzug eine ehrsame ganze Staatsgesellschaft sagen möchte: tantilli poenitere non emo!

23. Ueberhaupt aber muß denn endlich auch der Begriff gleicher Theilnahme an den Staats-

*) Ob die angenommene Klassen-Gradation die Summe etwas höher treibe, weiß ich nicht. Desto schlimmer, wenn es wäre. Denn nur um der Noth willen sollte das Außerordentliche verlangt sein, und die Noth war auf — ∴ 90tausend Gulden berechnet.

Digitized by Google

lasten erst nach seinem wahren Sinn und Verstand klar gefaßt, und dann angewendet werden. Alle haben gleiche Pflichten für das, was nach dem präsumtiven Staatsgesellschaftvertrag durch Hülfe Aller bewirkt werden soll — für Erhaltung des wesentlichen Staatszwecks — das Ihrige zu thun. Viele aber haben verschiedene, ungleiche Kräfte. Die gleiche Pflicht fordert also, daß sie nach den verschiedenen, den ungleichen Kräften das verhältnißmäßig gleiche leisten, in dem, was alle zu leisten haben. Alle zum Beispiel haben die Pflicht, das Vaterland bestmöglichst zu vertheidigen. Dadurch aber ist nicht gesagt: alle sollen die Muskete tragen! Vielmehr wer mit seinem Kopf mehr thun kann, als mit der Muskete, der vertheidigt es bestmöglichst und — verhältnißmäßig gleich — mit seinem Kopf. So ist auch der hier behandelte Fall.

24. Alle sollen die Erhaltungskosten des Staatsschuzzes tragen helfen. Die meisten, welche nicht für die Staatsgesellschaft selbst, sondern für sich arbeiten und freies Geschäft treiben, helfen die Erhaltungskosten dadurch tragen, daß sie etwas vom reinen Ertrag ihres Für-sich-Arbeitens dahin abgeben. Die andern wenigen, welche schon ihre besten Kräfte der Staatsgesellschaft selbst widmen und deren Erhaltung durch ihre Amtsthätigkeit möglich machen, helfen ihre Erhaltungskosten dadurch zum voraus tragen, daß sie sich in der Entschädigung und Vergütung ihrer geistigen (nicht nach der Elle zu messenden, nicht nach dem Schiffpfund zu wägenden und doch sehr gewichtigen) Kräfte es zum voraus ein- und abrechnen lassen, d. i. sich ein weniger es geben lassen, wovon nichts als reiner Ertrag, sogar nichts als Erübrigung abzusondern ist. Denn dies ist doch schreiend offenbare Erfahrung! Darbt nicht der Schullehrer mit seinen, so Gott will, künftig einmal zu fixierenden 150 — 300 fl., während der Schüler, dem er die Kaufmannsrechnung einlehrte, bald schon als Commis das Doppelte einnimmt?

Digitized by Google

Glaubt man nicht dem angehenden Universitätslehrer durch 4 — 800 fl. viel gegeben zu haben, während man keinen guten Kanzlisten, ungeachtet er keiner Büchersammlung sondern zum Amte nur ein Dutzend Schwanenkiele braucht, wohlfeiler durchbringen kann? Und hat etwa ein Stadtbeamter 1500 fl. bis 3000 fl., welcher bedeutende Kaufmann im nämlichen Orte wird denn doch mit ihm die Einnahme tauschen wollen, ungeachtet der thätige Beamte den ganzen Tag und seine Kräfte alle für Andere, der Kaufmann etwa etliche Stunden seinen eigenen Rechnungsbüchern und dem für ihn und die Seinige bleibenden Gewinn des Tags und der Zukunft nach selbst eigener Wahl, ohne Verantwortlichkeit, hingiebt. Jener lebt reichlich, bequemlich, nach eigenem Belieben. Dieser ist verantwortlich, abhängig, muß etwas Schein und Glanz machen für die Standesmäßigkeit und zieht es sich im Stillen wieder ab, oder kann nicht ausreichen. Das Munus ist an sich genugsam onus publicum. Jener hinterläßt sein gutes Waarenlager, seine, den Erben bleibende, Kundschaft, dieser — Wittwe, Kinder, Schulden und den Undank derer, die er in Ordnung halten mußte, wenigstens so lange bis ein Schlimmerer nachfolgt.

---

25. Der dritte und letzte Grund des ministeriellen Finanzberichts (S. 42.) ist eben so menschenfreundlich als staatsrechtlich: Schuldige Rücksicht auf das schon sehr belastete Grundeigenthum und Gewerbwesen. —

26. Ueber das gegenwärtige Finanz-Staatensystem ist überhaupt *) die Bemerkung gemacht worden, daß „es

*) "Erinnerungen an die Gründung der Gemeinden durch das nutzbare Eigenthum der unveräußerlichen Staatswaldungen. Ein Beitrag zur Werthschätzung des unbebauten

sich mit dem Seegen des Himmels nicht vertrage." Dies ist, leider! wahr, in Hinsicht der Grundeigenthumsprodukte, wo die Besitzer und Arbeiter allerdings bei niedrigen Preisen und hohen Steuern nicht bestehen. Und doch ist, eben so leider! gewiß, daß das Gewerb- und noch mehr das Consumentensystem ohne das Niedrigerwerden jener Preise bei gleichfalls hohen Steuern eben so wenig oder noch weniger zu bestehen vermag. Die vorsichtige Folgerung ist demnach allerdings: Grundeigenthum und Gewerbwesen sollten weniger, wenigstens nicht höher, besteuert werden.

27. Von diesem unläugbaren Satz aber führt durchaus kein rechtlicher Uebergang zu der — Folgerung:

> daß also was nur scheinbar noch steuerfrei war, was durch die indirekten Steuern vielmehr sehr stark und ohne Regreß an Andere besteuert ist

und was

> seine Steuer überhaupt schon durch die für die Staats-Gesellschaft unmittelbar übernommene Amtsarbeiten, durch Verwendung geistiger Kräfte und kostbarer (nicht bezahlbarer) Lebensthätigkeit bezahlt, auch als ein nothwendig zu beschützender, vom Gewerb-

---

Landes. Den Ständen des Königreich Baiern zur Würdigung vorgelegt von J. C. Bayrhammer aus Diessen am Ammersee. (Freiberg bei Craz. 1819.) S. 5. und 38.

Eben derselbe ist Verfasser einer auch von Lampadius empfohlenen „Praktischen Anweisung zum Gebrauch der Isländischen Flechte (Moos) als Ergänzungsmittel des Brodkorns und nährender Getränke, auch Erhebung der Kartoffel zum Werthe des Brodes durch diese Flechte. (Freiberg 1818.) Ein Hülfbüchlein für getraidärmere und an Flechten fruchtbare Gegenden."

Digitized by Google

wesen ganz verschiedener Stand nicht besonderes Schutz- Erhaltungsgeld zu bezahlen haben kann,

kurz: daß der besoldete Staatsbeamtenstand jetzt rechtlich zu besteuern sei.

28. Dadurch, daß zwei leiden, kann nicht erwiesen werden, daß nun auch der Dritte, nicht schuldige, leiden solle, zumal ein solcher, der in anderer Form und Gestalt mehr als alle Besteuerte, wie der leidige Kunstausdruck sagt, «zur Mitleidenheit gezogen ist.»

Dessen kaum zu gedenken, wie ein weites Feld jenes Berücksichtigen eröffnen könnte.

29. Mit Grund läßt sich vielmehr im Gegensatz gegen jene Rücksicht eine neue Rücksicht darthun, nämlich diejenige, welche auf den (ohnehin schon meist mittellosen) Stand der Besoldeten und Beamten zu nehmen wäre. Daß sie baare Mittel haben, so lange die Besoldung flüssig ist, und das Amt dauert, macht sie scheinbar glücklicher, als den ärmeren Theil der Grundbesitzer und Gewerbleute. Welche Mittel aber zeigen sich, — wenn nicht die Frau Vermögen hatte und dieses von dem Aufopfern für das Amt zu retten wußte — gewöhnlich, wo Wittwen und Waisen übrig sind, leben, erzogen werden sollten? Der höchsten Noth kam die milde Anstalt der Wittwen-Pensionen entgegen. Aber auch diese zu besteuern, votieren diejenigen kaltblütig, welche ihr Leben lang für sich arbeiten und ihre Nahrungsquellen ihren Kindern hinterlassen können.

---

30. Man hätte vielleicht in eben diesem Zusammenhang auch darauf hindeuten können: andere wohlerworbene Steuerfreiheiten sind ebenfalls aufgehoben worden! Aber

a. die bescheidenste, allgemeine Gegenrede würde sein: Geschah Andern Unrecht, wie folgt daraus, daß es auch

uns geschehen soll? Hat man aber auf jener Seite ein Recht zum Aufheben anzugeben, so gebe man ein solches auch auf unserer Seite an. Das Wort: daß die Staatsgesellschaft mehr bedürfe, ist ein Wort an die mit uns, den Angestellten, im Contract stehende Staatsgesellschaft, aber nicht ein Wort des Rechts, gerade von uns, die sie selbst vielmehr zu übertragen verbunden ist, ihr allgemeines Mehr zu fordern.

b. Manche, deren Steuerfreiheit jetzt in Anspruch genommen wurde, waren für andere Leistungen, die jetzt nicht mehr sind, befreit. Vom Rittergut hatte der Ritter sich und seine Knappen zum Heerbann gerüstet zu erhalten. Diese Leistung ist vorüber. Der Ritter tritt sogar als Offizier in den Sold des Staats. Die Leistungen der Amtsangestellten hingegen sind fortdauerd, also auch das Mitverstandene, daß sie um der Leistungen willen freien Staatsschutz und Genuß der allgemeinen Staatswohlthaten haben sollen, wie sie es immer unter den Bedingungen, die sie noch jetzt erfüllen, gehabt haben.

---

31. Unsere Aufmerksamkeit wendet sich zu den Gründen, aus welchen die Commission der Ständeversammlung selbst ableiten oder bestätigen wollte, daß — die Staatsgesellschaft (in deren Namen die Stände Gesetze überdenken) ein Recht habe, Amtseinnahmen zu besteuern. Denn ob sie ein Recht dazu habe, ob die Gegengründe, daß es ein Unrecht sei, auflösbar seien, mußte an dieser Stelle nicht vorausgesetzt, sondern überzeugend klar gemacht werden. Voraussetzungen herrschen, Ueberzeugungen regieren.

32. Man hat den eigentlichen Punkt: es ist eine rechtliche Schuldigkeit, welche ungeachtet es ein Nehmen betrifft, Jahrhunderte hindurch (zum Wunder!)

Digitized by Google

nur übersehen wurde; es ist also darüber ein Gesetz zu machen! — in einer Versammlung, welche so viele gelehrte und geübte Juristen in sich schließt und nichts blos schreibermäßig behandelt haben will, zum Erstaunen beweislos gelassen. Man liest in dem Commissionsbericht nur Zweierlei als neue Gründe angeführt. Das erste ist: es sei an sich nicht unbillig, daß demjenigen, welcher eine Dotation auf eine Kasse hat, bei vermehrten Staats-Bedürfnissen von seinem Einkommen eine den Verhältnissen angemessene Steuer-Quote angesetzt werde." s. Bericht der ständischen Finanzkommission über den Königl. Würtembergischen Gesetzes-Entwurf, eine Steuer auf die Besoldungen und Pensionen betreffend, im außerordentlichen Beilagen-Hefte der Verhandlungen von 1820. S. 198.

33. Hier ist der Begriff: Dotation, nicht der bestimmt-richtige. Er veranlaßt sehr zweideutige Nebenbegriffe. Bei einer Dotation denkt man öfters nur an ein wohlwollendes, freies Stiften und Anweisen. Die Gehalte, welche den Amtsstellen rechtmäßig zugesprochen sind, dürfen durchaus nicht nach dem Begriff von Dotationen beurtheilt werden, welcher mit sich bringt, daß, wenn der Dotierende Noth leidet, ihm der Dotierte von der Dotation aus zu Hülfe kommen soll, weil die Dotation eine freie Gabe des Wohlwollens war. Amtsgehalte sind Schuldigkeit, Gebühr, nach dem kurzen Satz: do ut facias. Dieser umgewendet, bringt mit sich, daß der Andere sagte: facio ut des. Daraus folgt dann, daß dieser auch sagen darf: Ich habe es gethan; also gieb das Zugesagte! feci, ergo da. Ist das feci da, so kann der, welcher geben soll, nicht mit irgend einem Recht sagen: es ist billig, daß ich nicht gebe. Billigkeit macht kein Gesetz, am wenigsten ein Gesetz gegen ein Recht. Die rechtliche Schuldigkeit der Staats-Gesellschaft: Gieb die Gebühr, weil ich das dafür Bedungene gethan habe und thue! ist erwiesen. Das Recht,

Digitized by Google

daß der Schuldner ein Gesetz macht oder machen läßt: ich gebe weniger, weil ich mehr bedarf! ich mache ein Gesetz, wie viel für mich in der Kasse zurückgehalten werden soll — weil ich die Kasse habe!" findet man nicht erwiesen. Der Beweis ist nicht einmal versucht und doch ein Gesetz gemacht. Höchstens kann der Schuldner — und dies ist die jetzige Staatsgesellschaft, gegen welche das feci ut des gilt — bitten, Vorstellungen machen, um, wenn der faciens einwilligt, das dare zu mindern. Spricht aber der Gebende von Steuerquote, so will er von einem Recht, nicht von Billigkeit reden. Und der Andere antwortet, rechtlich und billig: feci, facio — da!

34. „Dotation auf eine Kasse" ist auch der hier treffende Begriff nicht. Daß diese oder jene Kasse das dare zu leisten hat, ist blos — Anweisung dessen, der es schuldig ist) hier: der Staatsgesellschaft durch die Staatsverwaltung) für den, welchem er schuldig ist, an bereite Mittel des aus Schuldigkeit gebenden. O! es liegt viel daran, daß solche praktische Worte genau genommen werden!

35. Vermehrt der Schuldner, welcher mit dem Beamten im Verhältniß des do, ut facias, steht, (das ist, immer im Grunde das Gesammte der Staatsgesellschaft) seine Bedürfnisse, so ist dies seine Sache. Dafür hat der, welcher das: ut facias, erfüllt, nur ihn sorgen zu lassen und sein da, quia facio, auszusprechen. Denn niemand wird die Maxime annehmen: Wenn der Schuldner in der Zwischenzeit seine Bedürfnisse vermehrt oder vermehren läßt, so ists billig (oder gar gerecht) daß der Gläubiger seine Forderungen an die ihm zugesagte Leistung mindere.

36. Bei Staatsdiensten ist dieses um so weniger auch nur billig zu nennen, weil im umgekehrten Fall, wenn der Beamtete sein versprochenes facio nicht leistet, die mit ihm im Pactum stehende Staatsgesellschaft sich die

Digitized by Google

Execution, ihn strafend zum vollständigen facere anzuhalten, zueignet. Er muß also auch um so mehr das Recht haben, das vollständige dare von ihr zu fordern. Sie, und also auch wer ihre Stelle vertritt, kann nicht für sie selbst gegen ihn Richter sein. Jeder Richtende muß es ihm gegen sie zusprechen und sie das Gerechte wider sich selbst vollstrecken helfen. Niemand aber wird es für rechtlich halten, wenn die Staatsgesellschaft mit der Einen Hand gäbe, mit der Andern aber vom schuldig gegebenen nähme und zurückbehielte.

37. Mit dem bei einer wichtigen Uebereinstimmung natürlichen Vergnügen bemerkt der Verfasser dieses Aufsatzes, daß die in der ersten Kammer zur Prüfung des Hauptfinanzetats für 1820. niedergesetzte Kommission *) erklärt hat:

„Ihre Kommission vermag nicht, in der Besoldung im allgemeinen blos eine Dotation anzuerkennen; sie sieht vielmehr darin eine Entschädigung für die dem Staate gewidmeten Kräfte. Aus diesem Grunde kann Ihre Kommission dieses vorgeschlagene Steuergesetz im allgemeinen als rechtlich **) nicht anerkennen.

*) s. Verhandlungen in der Kammer der Standesherrn. Außerordentliches Beilagenheft. (Stuttgart 1820.)

**) Wie Schade, daß die Standesherrn mit dieser Ansicht nicht in der Kammer der Abgeordneten schon bei den ersten Berathschlagungen saßen, schon von vornen herein das Abweichen vom Recht auf den Schein eines Dotations-Begriffs und dgl. m. mitberathend verhüten helfen konnten. Später nur, abgesondert, ohne praktischen Effekt ausgesprochen, ist zwar immer das Richtigere öffentlichen Dankes werth. Aber auch hier frägt die Erfahrung wieder: Wirkt die Zweiheit der Kammern, ihrer Natur nach, das Bessere?!

Digitized by Google

„Da jedoch in neuerer Zeit eine für die Staatskasse allerdings bedeutende Erhöhung der Besoldungen der Staatsdiener beliebt wurde, so nimmt sie weniger Anstand, unter Antrag auf . . Modifikationen darauf einzugehen.“

38. Nach der Anzeige dieser Modifikationen wird noch einmal bestimmt von der Finanzkommission der ersten Kammer begutachtet:

„Ihre Kommission glaubt, durch den Vorschlag der angezeigten Abänderungen den in Antrag gebrachten Gesetzentwurf zwar nicht den strengen Rechtbestimmungen, wohl aber einer gewissen Billigkeit näher gebracht zu haben, ist aber, wie schon gesagt, weit entfernt, dieses Mittel, als das einzig mögliche zur Deckung des entstandenen Defizits angeben zu wollen.“

39. „Schließlich bemerkt daselbst S. 18. eben diese Kommission, daß diese (Steuer-Ergänzungs-) Gesetze nur unbeschadet derjenigen Rechte gegeben werden können, die keiner einseitigen legislativen Erklärung unterliegen.“

Wohlerworbene Rechtsansprüche (jura quaesita), deren Grund noch fortdauert, besonders bedungene Rechts-Ansprüche der Privatpersonen an die Staatsgesellschaft, welche in solchen Fällen auch wie eine Privatperson und nicht gesetzgebend ist, dürfen — ohne Entschädigung — als veränderlich nicht gedacht werden.

---

40. Nur noch Ein Grund wurde von der Finanzkommission der zweiten Kammer (im außerordentlichen Beilagenheft derselben S. 198.) angeführt: „Für die Besteuerung der Besoldungen und Pensionen spreche sich die öffentliche Stimme laut aus.“

41. Die öffentliche Stimme ist, wie jede Stimme, so viel werth, als ihre Gründe! Sie ist al-

Digitized by Google

erdings eine Auctorität; aber jede Auctorität ist nur Anlaß zum Prüfen. Auctorität ist nie Beweis der Sache, wohl aber Beweis, daß die Sache prüfende Aufmerksamkeit verdiene. Wenn viele sich öffentlich als Urheber (auctores) einer gewissen Meinung bekennen, so zeigt dies, daß die Meinung Gründe für sich haben müsse, welche vielen einleuchten. Ob aber die Gründe nur scheinbar oder ob sie entscheidend-wahr seyen, dies muß einzig durch klares Darlegen der Gründe erhellen.

42. Das Berufen auf die öffentliche Meinung ist ebenfalls nicht ein Erweis dieser Meinung, sondern ein Erweis, daß etwas von vielen (Verständigen und Minder-Verständigen) öffentlich behauptetes — der Beleuchtung der Gründe, werth sei. Sich auf eine öffentliche Stimme berufen und doch deren Gründe nicht zur Prüfung vorbringen, veranlaßt eher ein Abgehen von dem Wahren, als ein Hinführen zur Ueberzeugung. (Denn von der bloßen Notorietät eines Factums ist hier nicht die Rede.)

43. Was den gegenwärtigen Fall insbesondere betrifft, so ist allerdings dabei eine geübtere Unterscheidungskraft nöthig. Die Steuerfreiheit der Besoldeten kann im ersten Anblick selbst denen, welche dabei interessirt sind (da gewiß viele von ihnen gerecht und billig sein wollen und aus der Tugend der Bescheidenheit in eigener Sache auch eine Uebertreibung entstehen kann) anstößig scheinen. Man hat deswegen in Ständeversammlungen wohl auch gehört, daß die Staatsdiener, welche Mitglieder waren, nichts gegen die Besteuerung der Besoldungen erinnern zu wollen erklärten.

44. Solches bescheidenes Zurückziehen aber ist gewiß bei einer schärferen Prüfung nicht für das Richtigere zu halten. Ständeversammlungen müssen aus sehr verschiedenen Personen zusammengesetzt sein, damit jeder für das,

was er am besten kennt, rede. Manche solcher Mitglieder haben dann zwar nicht logische Uebung, von selbst die schärferen Unterscheidungen (das nöthige; distingendum est!) aufzufinden, wohl aber natürliche Logik genug, um es, wenn der Grübler, der Sachkundigere, die Entwicklung macht, zu verstehen und als richtig einzusehen. Diesen ist also der Staatsdiener, wenn er gleich selbst mitinteressiert ist, nach ständischen Pflichten schuldig, offen zu zeigen, daß die Steuerfreiheit der Besoldeten nur eine scheinbare sei, daß also der wahre Verfassungssatz: keine Exemtionen! dagegen nur dem Scheine nach angeführt werden könne. Er hat, weil er nicht an sich*), sondern an die Wahrheit allein und an das Ganze zu denken verpflichtet ist, das, was Er besonders durchgedacht haben kann und soll, ins Gemeinsame mitzutheilen und offen zu zeigen,

daß kein Rechtsgrund, um Amtseinnahmen zu besteuern, angeführt, auch nicht anzuführen möglich sei und doch ohne klaren Rechtsgrund kein Schuldigkeits-

*) Mit stiller, froher Einstimmung lese ich so eben aus der Sitzung vom 5. Dec. 1820., daß Uhland, v. Varnbüler, Zahn ꝛc. die Aufgabe: Soll ein Mitglied zur Verweigerung der Abstimmung berechtigt sein, wenn die Frage ein persönliches Verhältniß betrifft? mit der Erklärung verneinten: auch in persönlichen Verhältnissen soll der öffentliche Mann ungescheut, was ihm wahr ist, aussprechen. — — Die Majorität war nachgiebiger, rücksichtlicher. Aber vergäße man doch nie; Rücksichten sind es, die den Blick berücken. 49 waren noch für die persönliche Rücksichten empfindlicher, 34 Stimmen sprachen sich dafür aus, daß, wo man ein Volk zu repräsentieren hat, die Person vergessen werden muß. Nur getrost; auch Teutschland wird seine publick caracters erhalten! Auch aus den 49 tritt, vielleicht nach wenig längerem Nachdenken, ein desto rücksichtloserer Rechtsinn hervor.

Gesetz, am allerwenigsten von Landesabgeordneten und Ständen gemacht werden dürfe, daß vielmehr viele, und welche Gegengründe dagegen stehen. —

45. Der Staatsdiener, welcher in einer Ständeversammlung ist, sowohl als jeder anderer, der es vermag, hat dergleichen genauere Erörterungen um so überzeugender darzustellen, weil ja doch auch

jenes öffentliche Meinen, daß man Besoldete besteuern solle, leicht nur aus der (übrigens in jedem Fall gewiß meistentheils täuschenden) Hoffnung, selbst weniger geben zu dürfen, entstanden sein könnte

und weil selbst bei solchen Ständemitgliedern, welche meist nur an das Gewerbwesen zu denken gewohnt sind, leicht die Meinung überwiegen kann: ein Amt sei auch ein Gewerb und ein Gewerb könne sich leicht besteuern lassen, weil es seine Steuer wieder auf die Waare oder Arbeit vertheile und indeß meist nur vorschieße.

46. Wo demnach eine sogenannte öffentliche Stimme sich so leicht als bloßes Meinen erkennen läßt und der Geübtere sie vielmehr aus seinem schärferen Nachdenken zu berichtigen und selbst Collegen, von denen er in andern Fällen auch wieder zu lernen haben mag, in diesem Fall zu belehren die Pflicht hat, kann ein bloßes Anführen:

«für die Besteuerung der Besoldungen und Personen spricht sich die öffentliche Stimme laut aus»

nichts rechtfertigen, als den lauten Gegenruf:

diese öffentliche Stimme ist um so lauter, öffentlicher, vollständiger und verständlicher durch die Repräsentanten des öffentlichen Verstandes als ein bloßes Meinen zu berichtigen.

Digitized by Google

47. Betrachtungswerth sind auch die einzelne Stimmen und Ansichten in dem Protokoll der zweiten Kammer Würtembergs. (VIII. Abth.)

Beiläufig sieht man zuvörderst auch hieraus, wie wichtig die volle Vollständigkeit dieser Protokolle ist. Je genügender sie die Gründe der Nachdenkenden aussprechen, desto belehrender werden sie — erzwingen, daß man sie jetzt und wohl auch nach 100 Jahren noch lese. Je offener selbst Fehlschlüße dargelegt sind, desto gewisser werden sie bald der Berichtigung näher gebracht. Die Kosten dafür sind auf Jahre vergütet, wenn ein einziges Unrecht, welches Gesetz werden könnte, nach allen Seiten kundbar und berichtigt wird. Wenn aus dergleichen Kosten das Defizit entstehen müßte, so würde der gelehrte Stand gerne der erste sein, Beisteuer dafür zu geben. Manchesmal scheinen zwar die Würtembergischen Stände nicht allzu gerne an das erinnert zu werden, was anderswo ständisch ist. Man prüfe auch diese — Auctoritäten. Erst neuerlich hat man durch ganz Teutschland in Steindrücken sehen können, wie bei jeder englischen Parlamentssitzung ein Geschwindschreiber (ein short-hand writer) jede Frage, jede Antwort, jede bedeutsame Gebärde bemerkt. Dies lehrt auf die Berathungen merken, schnell überdenken, kräftig sich aussprechen. Wenn ein solches tägliches Ständeblatt durchs ganze Land auf öffentliche Kosten gienge, alsdann würde eine öffentliche Stimme sich bilden. „Auch unser Abgeordneter hat wahr und gut gesprochen! Wer unter uns hätte sich so schnell besonnen, so treffend geantwortet," u. dgl. Solche Bildung des Volks wäre immer noch ein Defizit von 10tausend Gulden werth. Wie manches Defizit würde in Zukunft desto weniger entstehen. Je mehr die Würtembergische Ständeversammlung in Hinsicht der Nichtöffentlichkeit der vormaligen Landschaft unähnlich wird, desto gewisser wird sie nicht — theilnahmelos! ähnlichen Todes sterben.

48. Eine Stimme, eine vormals, da sie gewöhnlich

Digitized by Google

auf dem guten Rechte bestand, viel öfter gehörte, spricht aus: Wir müssen uns aus Ehrgefühl besteuern! (S. 685.)

Ehrgefühl ist eine treffliche innere Eigenschaft. Nur kann es blos sich selbst, nicht andern, Gesetze machen. Aus Ehrgefühl sich selbst ein Unrecht thun, muß dem Einzelnen überlassen sein. Andern ein solches Ehrgefühl zuzumuthen, ist zum wenigsten ein Mißverständniß.

49. Ein anderes altpatriotisches Mitglied wünscht (S. 685.) mit Recht Erleichterung in direkten und indirekten Steuern, aber lieber eine regulierte Vertheilung (des Fehlenden) als neue Steuertitel. — Gewiß hätten alle Besoldeten, Kapitalisten und Gefälleinnehmer die 500,000 fl., um welche es für heuer zu thun war, und noch eben so viel zum Dispositionsfond, lieber als erleichternde Beisteuer unter sich vertheilt, um den — immer bedenklichen Vorgang, unter neuen Steuertiteln zu zahlen, was kein Recht von ihnen fordern darf, sogleich für das erstemal zu vermeiden und um zugleich ihrer nach der Verfassungs-Erneuerung, ersten Ständeversammlung die Verlegenheit zu ersparen, daß sie um einer so kleinen Summe willen durch 3 neue Steuertitel ihr Beginnen bezeichnen zu müssen sich überreden ließ.

50. Wären nur erst diese Titel als rechtsbeständig zugegeben und ein bisgen angewöhnt, wie bald würde man erfahren, was in der alten Erzählung Till Eulenspiegels p. m. gewahrsagt hat: Hast Du 1 Stückgen tragen können, so wird Dir ja doch auch noch ½, noch 2. 3. 4. nicht zu schwer werden. Eine Rede, bei welcher zugleich auch an das Ehrgefühl gesprochen werden könnte. — — Bereits liest man (S. 689.) von Stimmen, daß diese neue Steuern nicht eben außerordentliche seien. Wahr. Sie sind ein oder etliche male, in hoher Noth, versucht worden; damals aber immer mit der Versicherung,

Digitized by Google

daß sie nur etwas außerordentliches seien. Wie bald aber vergißt dieses bestimmtere und man denkt nur noch: — Wir haben einen Vorgang!! So nöthig ists, daß der erste Schritt, die erste Fußstapfe, anders nicht als auf dem wahren Rechtsboden gemacht werde! Ist sie aber gemacht, so ist gewiß auch der Rechtsinn so groß, daß er den Muth hat, sie durch ausdrückliche Erklärung wieder auszulöschen. Dergleichen Hochsinn compromittirt nicht. Er erhöht das Vertrauen.

51. Das Berufen auf den Grundsatz von Gleichheit der Besteuerung (S. 688.) glaubt der Verfasser schon oben genug beleuchtet zu haben. Die guten Alten handelten wahrhaftig auch nach diesem natürlichen Grundsatz, nur verband ihn ihre ruhige Bedachtsamkeit zugleich mit der Vorsicht, den der Staatsgesellschaft nöthigen gleichen Abtrag auf die dem Leistenden leichteste Weise erhalten zu wollen. Die Einen ließ man direkt, aber meist in Erzeugnissen oder Arbeiten geben. Andere waren auch gebend, wenn sie der Gesellschaft dienten und ihnen dafür etwas weniger gegeben wurde. Diese zum voraus geminderte Dienstbezahlungen hat man in der Folge von Zeit zu Zeit sogar mehren müssen, weil die meist durch die später aufgekommenen indirekten Steuern vermehrte Theuerung sie allzusehr besteuerte. Andern gab man sogar noch (Güter, Lehen) hinzu, aber damit sie, was man ihnen sonst schwerer hätte bezahlen müssen, nach damaliger Kriegsart sich immer mit den Ihrigen gerüstet halten müßten. Gleichheit war immer der Zweck. Man sah aber, daß er oft besser anders, als durch das, was man mit Zahlen ins Rechnungsbuch schreibt, erreichbar ist.

52. Noch einmal lesen wir S. 691. von einer äußerst achtbaren Stimme das Wort: «Es ist eine Ehrensache, diese (3 Ergänzungs-) Steuern zu bewilligen.»

Eine Ehrensache kann es sein, Beisteuern, «Opfer auf den Altar des Vaterlands» zu geben. Es

macht den Gebenden Ehre, wenn sie — erst überzeugt — willig die Wohlthat geben. Aber Steuern, Steuer-Gesetze, sind nur Sache des Rechts, der rechtlichen Schuldigkeit. Die Stände betrugen sich als Mitgesetzgeber! Wer ein Gesetz zum Geben giebt, nimmt dem Gebenden die Ehre der Willigkeit.

53. Eben dieselbe Stimme setzte auch bald hinzu: «Nicht um populär zu sein, sondern weil es die Gerechtigkeit fordert, sollen die, welche bisjetzt den Staatsaufwand getragen haben, nicht auch jetzt noch die Lücke der Finanzen ergänzen.» —— «Also sind die bisher nicht besteuerten Einnahmen zu besteuern?» —

Verzeihung! Es ist Gerechtigkeit, daß die gesammte Staatsgesellschaft (in deren Namen die aus Dreien vereinte Gesetzgebungs-Behörde sprechen soll) entweder den Staatsaufwand mindere oder — trage. Daß die Nicht-besteuerten besteuert sein sollen, ist gerecht. Aber dies gerade ist die Frage. Sollte man sie so lange ohne Grund unbesteuert gelassen haben? «Besoldungssteuer — wird sogleich gesagt — ist bisher (in Würtemberg gar) noch nicht erhoben worden.» Seit es Besoldungen giebt, sollte also die Regierung und seit 1514. sollte auch die Landschaft ihr Recht, Amtseinnahmen zu besteuern, nicht bedacht, lieber Accise, Stempel ꝛc. eingeführt haben? Und sind nicht diese «Nichtbesteuerten» durch alle indirekten Steuern ohnehin mehr, als der sich selbst wieder entschädigende Gewerbs- und Kaufmann besteuert? Sollen die, welche die Erhaltung des Staatvereins durch ihre Amtsdienste möglich machen, sie noch besonders zahlen? Sollen sie zum theil sich wieder selbst besolden? Kurz: sind sie mehr als nur scheinbar steuerfrei?

Wenn irgend Einer diese Fragen bündig lösen kann, so ist es eben der Mann, welcher diese Stimme gab. Und auch dazu ist er mehr Freund der Gerechtigkeit als der

Digitized by Google

Volksgunst, daß, wenn sie nicht zu lösen sind, Er das Gerechte geltender machen helfe.

54. Lange blickte der Verfasser dieses in den Protokollen nach einem vollen Wort umher, das die Frage nach der Rechtsfrage, auch nur einmal recht — zur Frage brächte. Zu den Empfehlungen einer ständischen Versammlung gehört auch die (selbst noch in Frankreich) unzerstörbare Vielseitigkeit. Diese erwünschte Empfehlung schien für diesmal fast zu fehlen. Mit desto froherer Theilnahme liest der Verfasser S. 693. aus dem Munde des Freiherrn von Werneck:

«Mag die Finanznoth noch so groß sein, so ist immer die erste Frage: Wird dieser Noth nach rechtlichen Principien abgeholfen? Zwei Fragen sind:

«1. beruhen die angesonnenen (neuen) Steuern auf rechtlichen Normen?

«2. Wird der Zweck erreicht? Werden die Grundbesteuerten erleichtert, wenn wir die drei neuen Steuern bewilligen?»

«Was die Besoldungs-Steuer betrifft, so bemerke ich, daß der Staat die Besoldungen (kürzlich) verbessert und erhöht hat (ohne Zweifel, weil dem Regenten, welcher gerne sparen, aber auch billig lohnen will, die Zeitbedürfnisse der meisten Besoldeten dargelegt worden sind) — daß die Besoldungen auf einem Vertrag (oder auf der im Namen der Staatsgesellschaft gegebenen Regenten-Zusage) beruhen, und

«daß jeder Staatsdiener zwar gerne freiwillige Beiträge geben wird, daß aber seine Einwilligung nöthig (also von den gesetzgebenden Stellen nicht in Gesetzgestalt aufgenöthigt werden darf)

Der Verfasser dieses (welcher eben deswegen in diese Stimme noch einiges darinn einverstandene, durch Parentheses auf kürzeste eingerückt, mitgeben zu dürfen glaubte)

harmoniert so sehr damit, daß er nur seine frohe Einstimmung in diese Freimüthigkeit ausdrücken kann.

55. Noch hat Freiherr von Werneck weiter beigefügt:

> Eine Besoldungssteuer ist keine Einkommenssteuer*) und man kann denen, die aus der Staatskasse, um des Staates selbst willen, ihr Einkommen beziehen, keine Steuer auflegen."

Gegen alles dieses hat der Verfasser dieses — kein Wort prüfender Widerlegung gefunden.

56. Auch die gerechte Frage hat Freiherr von Werneck gemacht:

> Warum sind die Lasten, welche auf den Besoldungen liegen, nicht abgezogen worden?

«Auch bei dem Militär sollten die Abgaben für den Invalidenfond in Abzug gebracht werden!»

Schwer ist einzusehen, wie die Gerechtigkeit diese Bemerkungen umgehen konnte, auch wenn überhaupt hin Besoldungssteuer als rechtliche Schuldigkeit zu behaupten wäre.

57. Die erste der beiden letzten Fragen wird noch umfassender gemacht werden dürfen.

Der Amtsangestellte soll, meist ohne anderes Gewerb, seine Kraft und Zeit für der Staatsgesellschaft Geschäfte hingeben. Sie ist also wenigstens schuldig, daß sie ihn, wie einen andern Staatsgenossen seiner Art, mit Fami-

---

*) Wenn sie Einkommensteuer wäre, so dürfte sie gerade dann, wenn im ganzen Lande Einkommensteuer nicht im Steuersystem der bestehende Typus ist, um so gewisser nicht gefordert werden. Gewiß aber ist zugleich immer, daß in den Besoldungen kein reines Einkommen nachzuweisen ist.

Digitized by Google

lie leben mache, daß sie ihm seine Vorbereitungskosten und den um des Amts willen nöthigen Verbrauch ersetze, daß sie, da ihm nichts zum Ersparen gegeben sein soll, ihm selbst fürs Alter, auch der Wittwe Unterhalt und den Waisen Erziehungskosten gewähre.

Nun rechne *) einmal, wer sonst die Kreide zu führen weiß, Punkt für Punkt, was nach Verhältniß jeder Amtsstelle wegen obiger Punkte gewährt sein sollte.

Was alsdann an der gerechten Amtseinnahme noch übrig bleibt, je nun, das besteuere man — wenn es des Rechnens werth sein wird. Aber — man mache sich auch zum voraus anheischig, zuzulegen, was an den meisten Amtsbesoldungen nicht zur Deckung jener Forderung derer, die für die Gesammtheit arbeiten sollen, hinreichen wird.

58. Daraus kann hier keine Einwendung entstehen, daß (vielleicht) einige Stellen über die Gebühr besoldet seien. Dafür haben die Ständeversammlungen das Recht und hoffentlich auch den ruhigen Muth, bestimmt zu sagen, daß und wann, wenigstens wenn das mit solchen Staatskostgängern schon bedungene persönlich erlöscht, solche außerordentliche Ausgaben dem Staatszweck weichen sollen. Aber alle für den Staat arbeitende unter einen neuen Steuertitel ziehen, damit man Einigen etwas vom Ueberschuß abgewinnen könne, wäre dies Gerechtigkeit?

60. Mit Recht schloß sich auch der Herr Bischoff von Evara nebst Herrn Prälat Abel an die

*) Dunkel erinnern wir uns, daß einst dergl. Berechnungen in dem Allgemeinen Anzeiger der Teutschen entworfen waren. Die Staatsgesellschaft würde nichts profitieren, wenn sie ihre Amtsangestellte in die Kosten nehmen und jeden nach der Art, wie die ihm parallelen Gewerbleute leben und für sich erwerben, dotieren sollte.

Digitized by Google

Gründe des Freiherrn von Werneck an. Die weitere Darstellung ihrer eigenen Gründe ist von der Art, daß sie am besten großentheils mit ihren eigenen Worten hier wiederholt werden.

«Bischoff von Evara: Ich habe mich besonders durch den Ausdruck in dem Commissions-Berichte über Besoldungs-Steuer (S. 193. Nro. 3.)

«für die Besteuerung der Besoldungen ꝛc. spricht «die öffentliche Stimme»

veranlaßt gefunden, mich dahin ausdrücken zu dürfen, daß die öffentliche Stimme sich nicht für diese Art Steuer aussprechen möge noch aussprechen solle.

«Ich glaube den Satz behaupten zu dürfen: daß eine Besoldungs- und noch vielmehr Pensionssteuer so lange als unzuläßig erscheine, so lange nicht andere öffentliche Quellen von Staats-Einkünften versiegt sind, und so lange sie nicht durch dringliche Nothwendigkeit, wie z. B. durch Kriegs-Bedrängnisse, herbeigeführt wird.

«Der Staatsdiener in jedem Stande opfert für die hohen Zwecke des Staats nicht nur seine körperlichen, sondern auch vorzüglich seine Geistes-Kräfte; der Krieger opfert auf dem Schlachtfelde Blut und Leben, oder kommt verstümmelt zurück; der Geistliche und Lehrer an öffentlichen Bildungs-Anstalten weiht sich ganz, mit Selbst-Aufopferung, der Erziehung, Veredlung der Menschheit. Diese bilden daher gerade die verdienteste, ehrwürdigste Klasse im Staate.

«Es liegt etwas Kränkendes darinn, diesen um Vaterland und Religion hochverdienten Mitbürgern, die für das allgemeine Beste und für die hohen Zwecke der Religion wachen, sinnen, forschen und sich mühen, bei ihrem ohnehin sehr genau zugemessenen

Digitized by Google

Gehalte solche Lasten und Bürden aufzulegen, welche ihre Familiensorgen mehren, ihre Tage verkümmern, und sie den Druck des Schicksals, der auf dem größern Theile derselben lastet, noch tiefer fühlen zu lassen.

«Es liegt etwas Kränkendes darinn, dem verdienten Mann, der mit großem Aufwande die Mittel zu seiner Geistesbildung von Jugend an verwendet, und einen mäßigen Gehalt endlich errungen hat, wieder einen Theil des mit Anstrengung Erworbenen zu entziehen, und gleichsam mit der einen Hand zu nehmen, was die andere gab.

«Ich habe die Pflicht, das Interesse der Geistlichen zu wahren, und ich thue es auch hierin mit Grund. Der Ertrag der meisten geistlichen Stellen — gewiß weit über die Hälfte — ist gering, und durch die letztern verhängnißvollen Zeiten bei allen Verbesserungs-Versuchen noch weit herunter gekommen, so daß sie dem Geistlichen kaum den nöthigen Unterhalt, um Standes gemäß zu leben, reichen; und doch verdient gewiß dieser Stand der Religionslehrer ganz besondere Rücksicht. Der Religionslehrer, der Seelsorger muß der Menschheit, besonders der leidenden Klasse, mit aller Aufopferung seine Kräfte widmen; er steht dem Christen mit den Tröstungen und Segnungen der Religion bei, von seiner ersten Stunde, von der Geburt, von der Taufe an ihn begleitend bis zur Todesstunde; — er verläßt den Leidenden, Unglücklichen auch da nicht, wo jeder Andere ihn verläßt, steht ihm bei in Krankheiten, wovor jeder Andere zurückschauert. Sollte dieser ehrwürdige Stand nicht auch besonders schonende Rücksicht in Absicht auf Lasten verdienen?

«Allein wenn ich auch einer Besoldungssteuer unter obiger Bedingung und unter nöthigen Einschränkungen die Beistimmung nach meiner Ueberzeugung geben kann; so muß ich doch bekennen, daß gegen jede Pensions-Steuer schon in der Idee mein Gefühl spricht.

Digitized by Google

„Jeder Pensionair, weß Standes er sei, gehört in der Regel zur Klasse der Leidenden, und zwar in der Steigerung der Stände bis zum Minister hinauf, den es schmerzen muß, eine Pension annehmen zu müssen. — Pensionairs haben ihre Kräfte und Gesundheit im Dienste des Staates oder der Kirche geopfert; nun muß es einem solchen schon schwer fallen, für sein Verdienst einen kärglichen Gehalt anzunehmen, und es tritt auch hier ein, was das Christenthum so wahr spricht: „Es ist seliger, geben, als nehmen.“ Wie schmerzlich, wenn er nach verkürzten Lebenstagen im Dienste des Staats verkümmert, durch solche aufgelegte Lasten seinen Gehalt verkürzt, die wenigen noch übrigen Tage durch Sorgen verbittert — und sich der Gefahr eines langsamen Hungertodes ausgesetzt sehen muß. Fürwahr, würden die rohen Völker, welche ihre Alten und Dienstuntauglichen todtschlagen, nicht besser handeln, als wenn civilisirte Nationen ihre verdienten Betagten und Dienstuntauglichen eines langsamen Hungertodes wollten sterben lassen?

„Ich muß mich hier verwahren, daß ich keinesweges hiedurch unsere Nation, die Regierung oder Commission gemeint wissen will, vielmehr hat diese es bei diesem Antrag darauf abgesehen, diese Steuer mit vieler Schonung und Erleichterung für die betheiligte Klasse zu entwerfen; ich spreche nicht von uns, sondern ich spreche gegen das Prinzip der Pensionssteuer in jeder Nation, und halte sie in der Idee gegen die Würde der Nation.

„In Folge dessen trage ich bestimmt darauf an, unbekümmert ob ich unterstützt werde, wenn ich nur meine Verpflichtung, mich der leidenden Klasse anzunehmen — eine Verpflichtung, die ich so tief fühle, öffentlich ausgesprochen habe, daß,

1) wenn die Besoldungssteuer nicht aufgegeben werden sollte, doch dieselbe nach den obigen Bedingungen dahin beschränkt werde, daß statt die Befreiung von

derselben auf 300 fl. Gehalt zu setzen, diese Befreiung auf 600 fl. ausgedehnt werde. Der Staats- und Kirchendiener, wes Standes er sei, kann mit seinem resp. verhältnißmäßig geringen Gehalte und Vermögen nicht wuchern, wie es z. B. der Bauer und der Gewerbmann kann, dem, wenn eine Quelle versiegt, sich eine andere öffnet. Den Geistlichen insbesondere schließt schon seine höhere Bestimmung von jeder Art, Einkommen oder Vermögen zu erwuchern, aus.

«2) Die Pensionssteuer sollte völlig aufgehoben werden, damit nicht verkümmerte Staats- und Kirchendiener, Wittwen und Waisen genöthigt werden, das Stück trockenen Brodes, das sie genießen, mit Thränen zu befeuchten.

«3) Dafür soll der Antrag auf Errichtung von Luxussteuern geschehen. Diese werden ergiebig genug sein, wenn diejenigen, welche täglich mit auswärtigen, ganz fremden Mode-Artikeln ihre Blöße decken, an den allgemeinen Staatslasten größern Antheil nehmen.

«Ich glaube nicht, daß mir diese Bemerkungen mißdeutet werden können, um so weniger, als ich ein Diener des göttlichen Stifters der christlichen Religion bin, welcher seine großen und wohlthätigen Anstalten und Lehren, vorzüglich auf die arme und leidende Menschenklasse berechnet, und selbst darin den Charakter der Göttlichkeit seiner Religion setzt, der armen, dürftigen, leidenden Klasse die frohe Bothschaft vom Reiche Gottes zu verkünden.

Gegen solche Worte hätte man wohl nichts, oder Gründe hören sollen. Wir lesen S. 698. nichts als:

«Burkhard: Man spreche gegen Kapital- und Besoldungssteuer, doch spreche man auch von einem Nothstand, und in diesem soll abermals der Landmann den Patrioten machen, und auch jetzt wieder eintreten, wäh-

rend die Besoldeten ihr Einkommen ohne weiteres aus der Staatskasse erheben.

Man spreche nur vom Ehrgefühl, während doch der Stand der Beamten diese Steuer rechtlich schuldig sei, weil er bis jetzt noch nichts getragen habe, weil er zum Nachtheil des Landmanns vervielfältigt worden, und seine Besoldung erhöht worden sei, weil er um so wohlfeiler lebe, je mehr der Landmann durch Wohlfeilheit leide.

Der geistliche Stand trete stark ins zeitliche Leben ein, er verlange z. B. promte Justiz; wenn er aber Ueberfluß habe, so sage Christus, daß man ihn der Armuth geben solle; er begreife also nicht, warum dieser Stand zurück bleiben sollte. Er sei im Gegentheil der Meinung, daß die Besoldungssteuer erhöht, und dadurch das Vorraths-Kapitel vermehrt werden sollte. *)«

---

*) Was können wir hier gesagt finden?

Der Herr Bischoff sprach von möglichen Luxus-Steuern. Herr B. spricht, wie wenn das Defizit gerade auf den Landmann fallen müßte.

Weil dieser sich übelbefinde, so solle auch der Besoldete (der an jenem Nothstand der Steuern nicht schuld sein kann) das was ihm gebührt, nicht mehr ohne weiteres — das heißt, nicht ohne Verkürzung — aus der Staatskasse erheben. Giebt die Noth ein Recht, Unrecht zu thun?

Doch; Unrecht soll nun eben die Besoldungsbesteuerung nicht sein. Warum? Der Stand der Beamten ist diese Steuer rechtlich schuldig! — Weil? . . .

a. Weil er bisjetzt noch nichts getragen hat — das heißt: weil man bisjetzt in Würtemberg nie für Recht erkannte, Besoldungen zu besteuern, so ist es jetzt Recht. Wenn es die Beamten rechtlich schuldig sind, warum trägt ein ehrenwerthes Mitglied nicht lieber vollends darauf an, sie, was sie seit jeher rechtlich schuldig waren, jetzt rückwärts abzutragen?

Bischof v. Evara: Er habe nur gegen das Prinzip gesprochen, und den geistlichen Stand nicht als solchen befreit wissen wollen.

Prälat v. Abel: Die drei genannten Ergänzungssteuern sind unter Eine Kategorie gezählt worden; allein meiner Meinung nach kommt bei der Besoldungssteuer ein eigenes rechtliches Verhältniß vor. Der Besoldete genießt Besoldung vermöge eines mit dem Staate gemachten Vertrags, der ihm die ihm

---

b. „Weil der Stand der Beamten zum Nachtheil des Landmanns vervielfältigt worden.„

Hierauf lassen wir die Regierung, welche sie im Namen der Staatsgesellschaft anzustellen das Recht hatte, antworten. Die, welche gehorchend Amts-Angestellte wurden, und in die rechtliche Bedingungen der Würtembergischen Dienstpragmatick eingetreten sind, können wenigstens rechtlich schuldig nicht sein, von den Bedingungen etwas aufzugeben.

c. „Weil seine Besoldung erhöht worden sei„ — — also ist er rechtlich schuldig, was die Obrigkeit ihm aus Gründen erhöhte, sich nach ein Paar Jahren wieder erniedrigen zu lassen?

d. „Weil er, der Beamtenstand, um so wohlfeiler lebe, je mehr der Landmann durch Wohlfeilheit leide.„ — Hat irgend ein anderer mehr Steuer bezahlt, weil er jetzt etwas wohlfeiler lebt. S. 700. finden wir richtig bemerkt, daß „die Handwerksleute (auch die Handelsleute ꝛc.) mit den Preisen noch nicht heruntergegangen seien.„

e. „Der geistliche Stand verlange prompte Justiz.„ — Seine Logick verlangt so gar, daß die Staatsgesellschaft, welcher er, ohne von ihr besoldet zu sein, nützt, sie ihm rechtlich schuldig sei. Was hätte er auch sonst von dem Staate? Denn was er, der geistliche Stand, hat, hat er durch Stiftungen der Vorzeit an die Kirche, nicht aus Staatseigenthum.

Digitized by Google

angewiesene Besoldung für seinen Zeit- und Kraft-Aufwand verspricht; ein Vertrag aber kann nicht einseitig, sondern nur durch gemeinschaftliche Uebereinstimmung beider Contrahirenden abgeändert werden. Nur der Nothfall macht eine Ausnahme. Nun schließe ich zwar hieraus keineswegs, daß in vorliegendem Fall und unter den angeführten Umständen Besoldungssteuer nicht statt haben könne, sondern glaube vielmehr, daß zu dieser die Besoldeten selbst ihre Stimme geben würden; allein überhaupt scheint es mir doch wichtig, diese Ansicht der Sachen und diesen Unterschied von den beiden andern Ergänzungssteuern nicht aus dem Auge zu verlieren.»

61. Ein weiteres Votum (S. 700.) kommt auf den Scheingrund, daß nach §. 21. der Verfassung (Verbindlichkeit zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten) von keinem Recht der Besoldeten die Rede sein könne, «weil nach diesem §. die Besteuerung der Besoldung der Staatsdiener nicht auf einem Vertrag beruhe.»

Der Verfasser dieses vermuthet in dem Satz: «Weil u. s. w. einen Schreibfehler. Der Sinn scheint gewesen zu sein, die Nicht-Besteuerung der Amtseinnahmen sei seitdem der §. 21. der Verfassung beschworen sei, nicht mehr auf einen Vertrage (dem Dienstvertrage) beruhend. Oder umgewendet: durch das Verfassungswort:

> «Alle Würtemberger — haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und ebenso sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten u. gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden,»

sei das vorige Dienstvertragsrecht der Staatsbeamteten, nicht (unmittelbar) besteuert zu werden aufgehoben und aufgegeben.

62. Beleuchtet ist diese Ansicht schon im Obigen. Man muß, wie immer, den Satz in deutliche Maximen auflösen:

Alle gleiche Schultern, alle gleiche Kräfte, gleiche Lasten!

Aber ungleiche, ungleichartige Kräfte? — was kann anderes für diese alle die Regel sein, als — „verhältnißmäßig gleiche, nach ihrer Art und Beschaffenheit gleiche Lasten zu tragen!? Die Erläuterung folgt sogleich im Gesetz. Der nämliche §. sagt auch: Alle Würtemberger haben gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.“ Es versteht sich aber doch von selbst: Gleichen Gehorsam jeder in seiner Art, nach seinen Kräften, seinen übrigen Rechten und Befugnissen. Wem die Staatsgesellschaft von jeher, ohne baare Steuer, Schutz schuldig war, weil sie selbst diesen Schutz durch ihn erhält, dem ist sie diese Befugniß, daß er durch seine Amtsarbeiten für sie, ihr den Schutz bezahlt, noch schuldig. — Bedungene Besoldung ist Eigenthum. Und darüber ist §. 30. der Verfassung deutlich.

63. Am Ende dieses freimüthigen Votums S. 701. ist die Sache gesagt, wie sie lag:

Man wolle nach dem Gesetze der Nothwendigkeit das Geld holen, wo es sei.

64. Nach einem so offenherzig-wahrhaften Ausspruch war es allerdings hohe Zeit, daß die leitende Stimme des vorsehenden Präsidiums schleunig bemerkte:

die Ergänzungssteuern werden (jetzt) nur für heuer verwilligt.

65. Dieses möchten sie immer geworden sein, als Beisteuern, als ex consensu praesumto Verwilligtes. Aber nächst zuvor war schon zu klar und zu bedenklich davon gesprochen,

daß sie nicht Ergänzungssteuern (für diesesmal allein) heißen, sondern in Zukunft nach den Verhältnissen NB. steigen, oder fallen sollten.

Digitized by Google

Dazu aber hätte es des Vorbeweises rechtlicher Schuldigkeit bedurft, damit nicht Eine Gutwilligkeit den Vorgang zum Muß mache. Das Beispiel lag vor der Hand. Ueber das jetzige Auflegen der Kapitalienſteuer war jetzt in der Ständeverſammlung ſchon faſt gar keine Grunduntersuchung mehr. Warum? Sie war ſchon einigemal — freilich unter ſehr verſchiedenen Umſtänden — dageweſen. Man denkt dann in ſolchem Geſchäftleben nur kurzweg: Wir haben ja ſchon einen Vorgang. Man eilt „brevi *manu*" weiter; weil es gerade meiſt um das Geſchäft der Hand, um das Rechnen, wo etwas zu hohlen iſt, zu thun iſt. Was einſt guter Wille, oder leidlich, oder billig war, das iſt jetzt, ohne Weiteres .. ein Recht, eine rechtliche Schuldigkeit.

66. In der That, ſieht man wohl, iſt es eine eigene Stellung: Wenn man einmal, es gehe, wie es wolle, den Zweck will und wenn dann doch auch die Mittel gerecht ſein ſollen.

Ueber die rechtliche Schuldigkeit des Kapitaliſten, ſeine Zinſe noch beſonders zu verſteuern, wurde gar nicht mehr berathſchlagt. Man ſetzte voraus:

> Das Kapital iſt rechtlich ſchuldig, von den Zinſen Steuer zu geben — — weil es ſchon gegeben hat. . . .

Bei den Beſoldungen diskutiert man noch, ſucht man noch Gründe, weil „Beſoldungsſteuer in Würtemberg noch nie erhoben war" (S. 691.) Dennoch tritt eine Stimme hervor:

> Die Amtsbeſoldung iſt rechtlich ſchuldig, Steuer zu geben — — — weil ſie bisjetzt noch nichts gegeben hat. (S. 698.)

Was ſieht man? Stehe man oben oder unten am Bach, man ſoll nun einmal zu geben ſchuldig ſein. Für jetzt iſt S. 791. die (offenſte) Meinung . . daß

man «nach dem Gesetz der Nothwendigkeit das Geld «da hole, wo es sei.»

67. Es sei. Man hole es für diesmal. Man lasse sogar den Gebenden nicht die Ehre, es nur aus gutem Willen gegeben zu haben. Man nehme zum eilenden Führer das Wort: Noth kennt kein Gebot! Aber hörte man doch nur das Gesetz der Nothwendigkeit so geleitet und gelenkt, daß — nicht einst dieses leicht kecker werdende Nothwort allen über den Kopf komme.

Wie wenn die Menge der Landbauer einst spräche: Es ist das Gesetz der Nothwendigkeit, daß ich nicht Zehenden, Gülten, Steuern, Kapitalzinse, Gemeindelasten, alles, auf Meinem Grundstückertrag liegen habe und daß doch der Handwerker, der Gewerbsmann, der Kaufmann, seine Zölle, Accisen, Gewerbsteuern, auch noch auf die Waaren schlage, die er an mich verkauft, daß er also meist nur scheinbar Steuer bezahlt, nur der Staatskasse davon Vorschüsse macht, das aber, was er, gleich mir, geben und sich, gleich mir, absparen sollte, auch noch mit Vortheil auf mich und auf die für uns alle arbeitende Amtsangestellten überträgt. Es ist Gesetz der Nothwendigkeit (und der Gerechtigkeit zugleich?) daß auch der Handel und Verkehr wahrhaftig besteuert sei und nicht blos vorschußgebend. Unser Ertrag hat seine Gränze, die Besoldungen haben sie auch. Es thut Noth, daß man dem ganzen Gewerbstand auch nach den Einkaufspreisen im Verhältniß zu der Vergütung seiner Mühe und seines Risiko, seine Gränze setze, daß man, wie Fleisch und Brod ꝛc. so alle Lebensbedürfnisse nur taxiert zu verkaufen gestatte und daß dann, wo man im Einkommen überhaupt den reinen Ertrag und eigentlichen Erwerb zu unterscheiden im Stande sein wird, von eben diesem reinen Ertrag der Kaufmann mit dem Landmann gleiche Theilnahme an den Staatslasten beweise.

Digitized by Google

68. Dies nur als Beispiel, wie weit das große Wort: Gesetz der Nothwendigkeit, führen könnte. Das übrige des Worts: Man hole das Geld da, wo es sei, würde sich dann bald von selbst geben. Man würde holen, so lange da wäre. Auf rechtmäßige Weise würde nicht mehr lange viel da sein. Der anschlägigere Theil würde also nur dafür sorgen, daß, wenn auch unrechtmäßig, doch noch etwas bei ihm da wäre, was man holen könnte. Und so müßte aus dem Gesetz der Nothwendigkeit bald ein Gesetz des allgemeinen Unrechts hervorgehen. Man holte das Geld da, wo es wäre. Und entweder müßte es dann gar keine Amtsangestellte mehr geben (etwa alles durch Gemeinde-Deputierte regiert, geheilt, gelehrt und verwaltet werden?) oder die Amtsangestellten würden das Gesetz der Noth, gleich so wie man es gegen sie anwendete, auch gegenseitig anzuwenden Noth haben.

69. Nichts folgt gewisser hieraus, als daß man es auch mit dem Ausspruch: es ist das Gesetz der Nothwendigkeit! streng und genau nehmen müsse.

Jede aber der gegenwärtigen Ständeversammlungen ist im Zustand des Uebergangs von kriegerischen und gebieterischen Mißverhältnissen zur Herstellung von Ordnung, wie sie verfaßt (d. i. festgefaßt) bleiben und bestehen kann. Sind in einem solchen Uebergangszustand Nachwehen überstandener Hauptübel noch übrig, wie in Würtemberg 1820. ein Defizit — zum Glück von mehr nicht als einer halben Million, so wäre, auch wenn die bisher unmittelbar besteuert gewesene dasselbe tragen müßten, die Noth noch nicht viel mehr da, als bereits. Wer nicht nur noch Kredit hat, sondern auch so viele Ausstände und Rückstände, daß davon wohl noch ½ Million gedeckt werden kann, wenn nur im Augenblick Rath geschafft ist, der konnte entlehnen, ohne sich selbst mehr als er schon schuldig ist, zu belasten. Wer auf 600,000 fl. Rückstände (S. 692.) borgen kann,

der ist für diesen Fall nicht unter dem Gesetz der Noth. Denn er macht nicht eine neue Schuldenlast. Er kann für den Augenblick einen Vorschuß auf das borgen, was er doch bereits schuldet.

70. Von den eigentlichen Luxussteuern nicht zu reden, die, in Anregung gebracht, ganz überhört worden zu sein scheinen, doch aber für eine wirkliche Noth rechtlicher sein möchten, als die — durchaus nicht als rechtliche Schuldigkeit erwiesene Besoldungs- (und Kapitalien-) Steuer. — Sollte es z. B. nicht in ganz Würtemberg 10,000 entbehrliche Hunde geben? Auf jeden 9 fl. gelegt, so wären die auf die Amtsbesoldeten berechneten 90,000 fl. auch einzunehmen gewesen. Hätte man vielleicht manchen solcher unnöthigen Kostgänger plötzlich abgeschafft, je nun! so hätte wenigstens die Noth der Armen das Brod gewonnen, was jene unnöthig verzehrten.

71. Jedoch, wenn denn einmal kein Uebergangs-Zustand zum Besseren ohne Aufopferungen möglich ist und wenn gerade die Männer, durch welche Ordnung in der Staatsgesellschaft da ist und immer mehr da sein soll, gewiß am meisten diesen Uebergang zur festen, verfassungsfrohen Ordnung möglich zu machen geneigt sind; wie erfreulich wäre es gewesen, wenn man die Sache wahr und klar, ohne Unrecht und ohne noch größere Besorgniß vor zukünftigem, weiterem, steigenden Unrecht gegen dieselbe, heraus hätte sagen mögen:

«Ihr, Amtangestellten, seyd bisher nicht unmittelbar besteuert. Ihr seyd es mit Recht nicht. Ihr sollt es auch, weil es nur jetzt erst in der Noth, also in der Eile oder Leidenschaft, als Recht erscheinen soll, nie, nie werden.

«Weil die gesammte Staatsgesellschaft nur durch Euch Ordnung und Bestand hat, weil ohne die unbezahlbare willige Anwendung eurer geistigen, mit Kosten gebildeten

Kräfte, nicht das Regelmäßige in der Vaterlandsvertheidigung, nicht Rechtschutz, nicht Gesundheit, nicht Staats- und Landwirthschaft- und Gewerbkenntnisse, nicht die von unsern Voreltern dankbar so benannten „freien" Künste, durch Ordnung zum blühenden Wohlstand gedeihen könnten, so hat schon die vorelterliche (nicht so ganz dumme) Erfahrungswelt, — sofern ihr für alle arbeitet, damit sie für sich arbeiten können, von aller Vergütung und Entschädigung des ohnehin ihr zu gut kommenden Ertrags eurer höheren Befähigungen nichts abgezogen. Sie hat zunächst wenigstens dies voraus bedacht, daß ihr denn doch wieder ebendasselbe nur von ihr, weil Ihr kein sich steigerndes Gewerb treiben dürft, mit Fug oder Unfug erhalten oder es, nicht etwa an eurem reinen Ertrag, welcher nicht nachzuweisen ist, sondern an der euch zuerkannten Gebühr abziehen müßtet.

„Auch die hier im Namen der ganzen Staatsgesellschaft versammelte, haben, so sehr sie es anders gewünscht hätten, nur Aussprüche, aber keinen Grund zusammengebracht, warum wir, in diesem Fall weiter sehend als unsre Vor-Eltern, eure wohlerworbenen Rechte, als solche, deren Bedingungen und Leistungen noch fortdauern und uns unentbehrlich sind, ohne vorläufige, vollständige Entschädigung (Verfassung §. 30.) gesetzlich auch nur abzuändern ein Recht hätten.

„Ihr Nicht-Lohndiener, sondern Beamtete aller Art, beweiset nicht nur gleiche Theilnahme an den Staatslasten. Ihr schützet und erhaltet uns vielmehr, als wir euch. Und während wir Eurer für uns übrige alle nicht entbehren können, euch noch ein Schutzgeld, während wir eurer besten Kräfte benutzen, noch eine Ertragssteuer als Schuldigkeit abzufordern, erkennen wir, wenn wir uns unbefangen erhalten, als eine sich selbst widerlegende Begriffverwirrung. Auf euch lastet Mühe und Verantwortung, um uns übrigen überhaupt es möglich zu machen,

daß wir einen bestehenden und allmählich, wenn ihr eure geistigen Kräfte mit vollem, gutem, redlichem Willen anwendet, gewiß noch besser bestehenden Staat haben. Denn wir, die Gut und Geld erwerbenden Hunderttausende, bereden uns nicht, wie wenn durch unsre Zehn Millionen, und wenn wir, als machthabend auch noch 90, oder 500tausend Gulden, von dem aus den Kassen euch gebührenden zum voraus, weil das Geld nun eben da ist, weg und dazu nähmen, alsdann wir alle ein Staat, eine geordnete, bestehende Staatsgesellschaft wären und lange bleiben würden, wenn nicht eure oder ähnliche geistige Kräfte dem Ganzen Haltung und Erhaltung gewährten, und als Lehrer, Rechtsfreunde, Aerzte, Kriegskundige, Kunstsinnige u. s. w. für die vielen arbeitenden oder rechnenden Hände ein mögliches Gesetz- und Ordnungsleben wirklich machten und erhielten. Wir schämen uns auch, nur den Gedanken, oder etwas ähnliches zu denken, als ob wir euch ja wohl den Dienst (pro forma) aufkünden und einiges herabhandeln könnten, weil ihr, einmal auf den Staatsbestand vertrauend, euch nur für solche Geschäfte vorbereitet habt und jetzt mancherley euch vielleicht gefallen lassen müßtet. Selbst aber, wenn wir nicht aus Ehr- und Rechtsgefühl uns dessen schämten, so begreifen wir, daß in solcher Eigennützigkeit wir für uns und unsre Kinder schlecht gesorgt haben würden und dann nur ebenso eigennützige, übelwollende, wortändernde, für sich, nicht für uns, arbeitende Amtsobere zu erwarten hätten, und zur gerechten Strafe immer mehr erhalten würden. Denn selbst dies sehen wir ein und müßten es, wenn wir es nicht einsehen wollten, fühlen, daß, nachdem die Staatsbeamtete willkührlicher behandelt worden sind und ihr eigener Zustand unstäter und precärer gemacht war, sie auch gegen die sie bedürfende willkührlicher zu werden und ohne die alte Anhänglichkeit an Ort und Stelle auch gegen das Hin- und Herwerfen des Schicksals sich, nicht ohne unsere Kosten und Nachtheile, vorzusehen veranlaßt wa-

Digitized by Google

ren. Wollten wir Euch aber sogar, wie mit einer Gewerbsteuer, belasten, so müßten wir es ja wohl uns selbst zuschreiben, wenn auch Ihr eure für Regierung, Gerichte, Gesundheit ꝛc. geweihte Aemter als Gewerbe zu betreiben von uns lernen würdet, woran kein Gesetz, keine Kontrolle genug hindern könnte, weil 3 Kontrollen übereinander immer wieder die 4te, 5te nöthig zugleich und unnütz machen würden. Wir bereden uns aber nicht einmal dies, daß wir, wenn wir Euch zu all solchen für uns nöthigen Kopfarbeiten Leibesnahrung und Nothdurft mit Frau und Kindern, so lang ihr athmet und für uns arbeitet, nach Ermessen der obersten Regierungskammer bezahlen, und wenn auch (seit Kurzem) nach der milden Fürsorge des Regenten für die meisten, höchstens ohne Schulden sterbenden, vom Amte aber, wie selten? etwas mit Recht vererbenden, Staatsdiener, eure Wittwen und Waisen vor dem Bettlen oder Hungern gesichert werden, — — wir bereden uns dann, wenn wir ruhig überlegen, nicht einmal dies, daß wir mit diesem Gelde, ohne welches ihr gar nicht für uns leben und arbeiten könntet, eure Kräfte und Arbeiten und guten, redlichen Willen bezahlen könnten. Wir wissen ja doch, durch böse und gute Erfahrungen, gar wohl, wie viel ein Oberamtsvorstand, oder ein Arzt oder auch der — von den Selbstklugen unter uns für sehr entbehrlich gehaltene Prediger wenigstens in Hinsicht der (leider?) nicht entbehrlichen, höhern und niedern Schulen ꝛc. uns in hundert Fällen mit Treue und gutem Willen nützen kann, wo wir in der Noth ihn gerne hundertfach bezahlen würden, durch all den wandelbaren Schrecken der Verantwortlichkeit aber nicht bewegen könnten.

«Dies alles also, wie es ist, allerdings anerkennend, haben wir sogar nicht im Sinn, euren guten Willen, so, wie es der ganzen Staatsgesellschaft das schädlichste seyn würde, zu verkümmern, daß wir uns vielmehr gerade an diesen mit Zuversicht und Vertrauen wenden. Männer der Ordnung! Diener (nicht: Helo-

ten) des Staats, die ihr eben deswegen den möglich mildesten Uebergang zum wohlzuordnenden Staatshaushalt wünscht! Durch ein freundliches Decken des noch aus der Vergangenheit im Wege liegenden Defizit kann viel guter Wille bei der freundlichen, redlichen Verfassungs-Erneuerung, dort gewonnen, hier bewiesen werden. Helft uns Ihr aus eurem gutem Willen, diesen Stein des Anstoßes heben!«

Welche Freude würde sich im ganzen Lande, von dem seinen Beifall thätig beweisenden Thron an bis in die Hütte des ärmsten Arbeiters verbreitet haben, wenn auf dergleichen Ansichten des Rechts und auf Worte des Vertrauens ein Entschluß des Wohlwollens leicht mehr als die armseligen

90,000 Gulden

auf den Altar des Vaterlands gebracht, aber zugleich das wichtigste, die Ueberzeugung, hervorgebracht hätte, daß Ständeversammlungen etwas neues, ohne vollständig erwiesenes Recht, zum Gesetz machen zu wollen, sich durch keinen Drang, noch weniger durch einen Schein von Noth bewegen lassen. Alsdann würde der mitten im Segen Gottes arm werdende Landbauer (denn der Gewerbsmann klagt, während er üppig zu seyn fortfährt und selbst der Geselle der blauen Montage nicht genug haben kann) sich sagen können: Wenn wir wieder gedeihen sollen, so müßte uns noch etwas in der Hand bleiben. Schuldig war der für uns arbeitende Stand der Staatsdiener aller Art keineswegs, damit uns dieser Nothpfennig bliebe, durch etwas von dem, was ihm gebührt, ins Mittel zu treten. Nicht als eine rechtliche Schuldigkeit hätten wir es je von ihm fordern können, und ohne klaren Beweis wollen wir dies uns nie einreden lassen. Aber eine Pflicht erfüllt er gegen uns doch, weil — eine Wohlthätigkeitspflicht auch eine Pflicht ist. Nicht was man so gewöhnlich Ehrgefühl nennt, seinen Thaler hinzuwerfen,

damit man sich nicht lumpen lasse, soll ihn bewogen haben. Aber desto mehr innere Ehre, auch Lob und Dank dafür, und neues Vertrauen des Volks zu denen, ohne welche das Volk bald nur ein Pöbel, der Staat bald nur ein Unbestand seyn würde, soll aus dieser Verwilligung hervorsprossen und in unser ganzes Verfassungsleben übergehen."

72. Sogar ein provisorisches Regulativ der Vertheilung, was für die Erleichterung des Uebergangzustandes erforderlich sey, würde man von Allgemeinen Volksvertretern wohl anzunehmen sich nicht weigern, sobald nur die Willigkeit als Grund der Gabe anerkannt und angesprochen, Steuer aber und Beisteuer vorsorglich unterschieden worden wäre. Nicht einmal aber ein don gratuit forcé, wie es einst etwa bei dem übermäßig bepfründeten Klerus des alten Frankreichs sich rechtfertigen ließ, ist gegen Aemter und öffentliche Geschäfte anwendbar, die auf das, was ihnen gebühre, und weder auf Pfründen noch auf freie Selbstgewerbe, gesetzt sind.

73. Ein Regulativ hingegen, das nicht als ein befehlendes Steuergesetz zu betrachten wäre, insofern dieses immer rechtliche Schuldigkeit voraussetzen müßte, konnte vielleicht, aus vorauszusetzender Einwilligung der Meisten, das Mittel wählen: daß nach einem gewissen Verhältniß von den Besoldungen in den Kassen so und so viel als diesmaliger Beitrag zur Erleichterung des Volks, ohne alle Folgerung für die Zukunft, zurückbehalten und zur Deckung des diesmaligen Defizit angewendet werden dürfe, mit dem Vorbehalt, daß jeder Angestellte, welcher seinen Gehalt ausdrücklich ganz verlange, ihn auch jetzt als seine Gebühr erhalten solle. Die, welche stillschweigend in die Gabe für das augenblickliche Bedürfniß einwilligten, sollten mit öffentlichen Dank genannt werden.

74. Man betrachte dies nur als einen der mehreren möglichen Vorschläge, wie da, wo keine rechtliche Schul-

Digitized by Google

digkeit nachgewiesen oder nachzuweisen ist, doch die beabsichtigte augenblickliche Hebung einer Finanzverlegenheit, ohne Verletzung der Besoldungs- und Pensionsrechte und ohne daß selbst für die nahe und entferntere Zukunft Besorgnisse und Folgen der Besorgnisse erregt würden, zur Ehre der Gebenden und Nehmenden durch Zutrauen auf das Mitgefühl der Wohlthätigkeitpflicht erreichbar gewesen seyn möchte.

---

75. Nachdem in der freieren berathenden Besprechung die Besoldungssteuer aus so mancherley Ansichten mehr gewünscht als wie rechtlich gezeigt war, so war der Verfasser dieses auf eine Propositition:

ob eine Abgabe von Amtseinnahmen als eine rechtliche Schuldigkeit gesetzlich — oder ob

sie als Wunsch der Volksabgeordneten für diesmaliges Bedürfniß begehrt werden solle?

begierig. Wie schön hätte sich hier der Sinn der Mehrheit für Achtung des unverletzbaren alten Rechts und des guten Willens auszusprechen Gelegenheit gehabt, ohne irgend das Bedürfniß selbst einer Gefahr auszusetzen. Denn wer könnte an den guten, für den Uebergang zur geordneten Ausübung der Verfassung aus Einsicht dankbaren Willen der vielen Beamteten zweifeln, deren Gesammteinnahme im Civil- und Militärstand zugleich auf $4\frac{1}{2}$ Million berechnet wird.

76. Schade, daß das Billigste nicht geschah. — Von S. 703. der VIII. Abtheilung an, ging die Kammer ohne die allgemeine Vorfrage: ob in dieser Sache ein Gesetz gegeben werden dürfe? plötzlich auf das Einzelne der 3 sehr ungleichartigen und doch vereinten Ergänzungen als auf wirkliche Gesetzentwürfe über. Von S. 715. erscheint das Detail über Besteuerung aller Gehalteinnahmen, die sogar mit dem zufälligen Verdienst geistiger durch der Gebühren-Taxi-

Digitized by Google

rung beschränkter Gewerbe, nämlich praktischer Aerzte, Advokaten, ja sogar der Künstler ꝛc. der offenbarster Ungleichartigkeit ungeachtet, in Einer Klasse umfaßt werden.

77. Mancherley Bemerkungen der Mitglieder über Unbilligkeiten, die sich im Detail herausstellen, sind auch für die allgemeine Betrachtung insofern denkwürdig, weil sie immer deutlicher machen, wie wenig die ganze Frage zu ihrer Beantwortung rechtliche Normen für sich hatte und zu der Reife gebracht war, die vor Anwendung des heiligen Wortes: Gesetz, nöthig ist. Beseitigt, wenn auch nicht gehoben, wäre dann wohl das Meiste durch die ministerielle Bemerkung S. 735., daß „es sich nur von „einem außerordentlichen Beitrag auf ein „Jahr handle." Alles gut; wenn nur nicht ein Gesetz hätte werden sollen; ein Gesetz — ohne rechtliche Verbindlichkeit!? Wäre diese einmal da, wäre ein Gesetz zu machen gewesen, so würde dieses ein rechtlicher Vorgang seyn für alle ähnliche Finanzverlegenheiten oder für die gewiß noch oft nöthigen Anträge zur Erleichterung der übrigen Staatsgesellschaft. Zu einem Gesetz war der Rechtsboden nicht gezeigt. Dennoch wird mit einem Gesetz der Vorgang gemacht. In der Folge ist nichts nach aller Erfahrung gewisser, als daß die Entstehungsart, wie mild und nur auf ein Jahr beschränkt, der Vorgang eingeleitet wurde, nur allzuleicht vergessen wird. Man erinnert nur, daß man einen Vorgang habe. Erschallen doch schon jetzt (allerdings sehr unbehutsam) Stimmen von mancherley Erhöhungen mit dem Schlagwort: Erleichterung der zu stark Besteuerten. So nöthig diese seyn mag; nur durch Mittel ohne Recht darf sie nicht versucht werden. Nützlich kann nichts bleiben, was in sich nicht rechtmäßig ist.

78. Man kam wiederholt darauf, daß nur das reine Amtseinkommen besteuert werden sollte. (S. 739. 744.) Wie wahr ist, wie richtig auf den Grund oder vielmehr Ungrund

der ganzen Behandlungsart des neuen, folgenreichen Gegenstands hinleitend, hätte diese mehreren vorschwebende Erinnerung werden können! Wie kann man vom Grundsatz gleicher Theilnahme an den Staatslasten auszugehen behaupten, und doch die ganze Amtseinnahme, ja sogar das zufällige Verdienst nicht angestellter Aerzte, Künstler ꝛc. belasten; wo doch S. 743. sogleich bemerkt ist, daß von Gütern nur der reine Ertrag besteuert werde.

79. Noch auffallender sind die Bemühungen S. 741. 742. mancherley Gradationen auszudenken. Nach dem jetzigen Steuersystem sollte wenigstens auch gegen die Angestellten, wenn sie je rechtlich steuerbar wären, gleich gehandelt seyn, da gleiche Theilnahme an den Staatslasten der einzige (wenn er wahr angewendet wird, wahre) Grundsatz der sogenannten Mitleidenheit seyn muß. Besteuert man denn aber den reichen Bauern etwa von 10,000 reinen Ertrags, weil er wohl mehr entbehren kann, stufenweise stärker, als den von 100 fl.? Die Gewerbsteuer steigt, wo das Gewerb ergiebiger ist, aber nicht so, daß von 100 fl. in der dritten Klasse mehr abgegeben wird, als von 100 fl. in der ersten. Nur die neue, die unerhörte, die rechtlich unerwiesene Besteuerung des von Arbeiten für die Staatsgesellschaft selbst, und von den ohnehin so seltenen geistigen künstlerischen Kräften soll, nach dem Prinzip der Gleichheit höchst ungleich besteuert werden? nur bei diesem Gegenstand soll das ebenso neue Prinzip: wer vielleicht etwas erspart hat, oder ersparen konnte, soll rechtlich schuldig seyn, es für Andere erspart zu haben oder sich abzusparen! in Gang kommen. Allerdings ists wahr, was Freiherr von Varnbühler zur endlichen Beschwichtigung der vagen Plus-Rechnungskünste ausrief: «Es giebt eine große Menge von Gradationen.» Wenn es doch nur nicht auch in der Erforschung dessen, was vor allen Dingen, ehe ein Gesetz darüber gemacht wird,

rechtmäßig seyn sollte, eine so große Menge von Gradationen gäbe.

80. Bei allen solchen Anstößen, welche immer zeigen, daß nicht das Licht des Rechts vorleuchte, wird der Rückzug genommen auf das „Außerordentliche des Falls.“ Aber ein Recht auszuüben, müßte nichts Außerordentliches, nichts bis 1820. unerhört gebliebenes seyn; es darf auch nichts Außerordentliches bleiben, sondern ein Alljährliches werden. Dies ist der Untersuchungspunkt. Entweder immer, als Gesetz, als Rechtanspruch, oder nie anders als nach freiem, gutem Willen.

81. Auch daß ein großer Unterschied zwischen dem ganzen Einkommen innerhalb der Residenz, und dem auf dem Lande sey, kommt S. 745. zum Wort: Wie sehr werden es die Kreisangestellten fühlen, wenn sie wieder in die Hauptstadt (so nützlich dieses seyn mag) centralisiert werden und den vierten Theil des Gehalts für Logis geben müssen?

82. Zum Schluß kommt man sogar (was offenbar als Vorfrage beantwortet gewesen seyn müßte) mit Recht in die Nähe der folgenreichen Betrachtung: das Einkommen von Eigenthum (von freiem Betrieb, vom Arbeiten für sich) wohl gar nicht in gleiche Kategorie zu stellen sey mit einer Besoldung (d. i. mit Vergütung der Arbeiten für den Staat als Staat!) Wenn der scharfsinnige Universitätsrepräsentant gegen das Ende der ganzen Berathung noch über diese Hauptfrage — welche nur in der Antwort: daher ist Besoldungseigenthum auf andere Weise als das übrige schon von jeher nach der Klugheit der Voreltern bereits besteuert! ihre Lösung finden könnte) — — nicht berühigt war und wahrhaftig es auch nicht seyn konnte; wie konnte eine Ständeversammlung, welche durch nichts als durch klare Gründe sich Auctorität erhalten kann, zum Gesetzgeben vorschreiten?

Digitized by Google

83. Ueber dergleichen neue, verwickelte, nicht nach dem bloßen Ruf: Gieb! Gieb! weil man dir noch etwas nehmen kann! zu bestimmende Gesetzgegenstände pflegten die Stände 1815. und später, erst durch einleuchtende, mehrere Gutachten den Rechtsgrund und die sachgemäß feste Behandlungsart vielseitig sich beleuchten zu lassen. Der Antrag auf diese freilich außerordentliche Besteuerungs-Arten war vom 28. Jan. 1820. Erst am 17. Mai wurde darüber berathschlagt. Da eine Ständeversammlung nothwendig aus vielen Mitgliedern bestehen muß, welche alle zwar Prinzipien verstehen zu lernen, nicht aber sie zu ergründen und aus Grundideen die reinen Folgerungen selbst abzuleiten fähig seyn sollen, so war gewiß damals bei neuen verwickelten Materien das Begutachten der Geübtesten, um vor der Anwendung die Grundsätze genau zu wissen, das wünschenswertheste Belehrungsmittel, so wie die öffentliche Darstellung davon als das Ueberzeugungsmittel auch die Beistimmung aller andern Prüfenden den Ständen sicherte.

84. Eine andere Beruhigung sucht zwar der Scharfsinn des Herrn Vicecanzlers in dem Zusatz, daß, wenn der Staatsschutz mehr koste, der Staatsdiener wohlfeiler seine Dienste leisten sollte. — Aber lebt nicht der Beamtete alsdann wahrscheinlich auch selbst theurer? Und ist nicht eben deswegen Amtseinnahme, nicht wie Taglohn variabel, sondern auf lange Dauer bestimmt, so daß wohlfeilere Zeiten die theuren übertragen können, nicht aber die mageren Kühe die etwas fetteren auffressen sollen.

---

85. Der Beobachter dieser sogenannten Debatten, kann auch daraus, daß

für die Besteuerungsquote der Besoldungen, ob sie durchgängig gleich, oder ob sie Klassensteuer seyn solle, ob sie von 1 oder 1½ Prozent oder höher an-

fangen und weiter steigen oder nicht steigen solle, kein dem Verstande genügender Maaßstab anzuzeigen war,

ahnen, daß ein bedeutender Mangel an rechtlicher Norm und Regelmäßigkeit in der Natur dieser Sache liegen müsse. Man beabsichtigt ein gleiches Tragen der Staatslasten. Und bei den Amtseinnahmen will sich doch keine Regel der Gleichheit finden lassen!? Wo wahre Rechtmäßigkeit ist, da ist auch jedesmal gewiß eine einleuchtende Regel, nach welcher das Gerechte auszuüben sey, aufzufinden. Eine Voranzeige, daß irgend ein Unrecht in einer Sache versteckt liege, ist es immer, wenn die Verständigen für die Ausübung oder Anwendung keine feste Rechtsregel anzugeben vermögen.

86. Der ministerielle Finanzantrag (Verhandl. der Würtembergischen Stände-Abgeordneten 1. Heft. Beil. S. 97.) gieng darauf, daß ohne Gradation ein gleicher Steueransatz von 2 Prozenten für alle Amtseinnahmen zusammengerechnet, angenommen werden solle. Consequent blieb dieser Antrag bei dem Grundsatz: diese Steuer soll eine Produktionssteuer seyn. Eine solche hält sich an das Produkt, und behandelt jeden Theil des Produkts nach einem gleichen Maaßstab. Consequenz ist immer respektabel. Nur ist eben die Besoldung nebst allem Zugehör nicht ein Produkt. Das Produkt des Amts ist die Arbeit, durch welche der Beamte sich und seine Kräfte der Staatsgesellschaft widmet, hingiebt, opfert. Diese ist ihm schuldig, daß er lebe, wohne, sicher bei ihr sey. Von dieser ihrer Schuldigkeit, welche höchst uneigentlich sein, des die Gebühr rechtlich fordernden Beamten, Produkt genannt wird, darf sie, die Staatsgesellschaft, für welche er lebt, nichts abziehen. Weil sie dieses nicht darf, so paßt eben deswegen die Besoldung nicht unter den sonst richtigen Grundsatz der Produktensteuer.

87. Die ständische Finanzkommission, welcher es offenbar blos um irgend eine Deckung des nächsten Defizits

zu thun war, dadurch aber gar zu leicht einen bedenklichen Vorgang für künftige Defizits-Deckungen gegeben haben könnte, machte gerade die von dem ministeriellen Antrag widerlegte Methode, die Besteuerung nach der Gradation, gesetzlich, welche auf dem Grundsatz beruht: wer es leichter entbehren kann, soll mehr geben. Dieser Grundsatz aber gilt wohl für das Gewissen, wenn von Almosen, Wohlthaten, Beisteuern die Rede ist. Da, wo man Steuergesetze zu machen hat, kann nur davon, ob und wie viel der, welcher Recht erwartet, schuldig sey, die Frage seyn; durchaus nicht davon: ob man leichter geben könne. Wollte die Ständeversammlung eine Beisteuer, eine wohlthätige Gabe, damit auf die Grundeigenthümer oder die Gewerbleute nicht eine höhere Quote gelegt werden müßte, alsdann konnte sie den höher Besoldeten zureden, daß sie wohl für diesmal gerne ein übriges thun möchten. Aber ein äußeres Gesetz, eine Forderung, kann nicht sagen: Du kannst (vielleicht) etwas mehr dir absparen. Du sollst es, und sollst dann desto mehr mir geben.

88. Hier concentriert sich also die gedoppelte Einrede:

a. Was die Staatsgesellschaft selbst mir schuldig, mein jus quaesitum, meine pars salarii, darf sie mir nicht verkürzen. Das Amt ist kein Gewerb. Das bedungene Amtseinkommen ist kein Gewerbsertrag. Es ist einmal bedungene Entschädigung, Vergütung meines Hingebens für das Allgemeine, wo eben dieses, weil es mich will, auch den Willen haben muß, mich geschützt bei sich zu haben.

b. Am allerwenigsten aber darf die Staatsgesellschaft (durch den Mund rechtlich denkender Stände) sagen: Weil ich, das Allgemeine, dir viel schuldig bin, so sollst und mußt du dich von mir um desto mehr von meiner Schuld verkürzen lassen.

89. Was folgt als stillschweigend angedeutet? — Wo keine Besteuerungsquote nach einem rechtlich-passenden

Digitized by Google

Grundsatz zu bestimmen ist, da liegt es wohl daran, daß kein solcher Grundsatz, folglich auch keine solche Besteuerungsart rechtlich existiert.

Bald soll es Gleichheitsrecht seyn, daß jedes Hundert 2 Prozente gebe, bald fängt man beim ersten Tausend mit 1 fl., bald mit 1 fl. 40 kr. an und steigt — nach Gutdünken. Leichten Muths mag Einer auftreten und eine noch stärkere Gradation wünschen. (S. 742.) Dies heißt: Die Staatsgesellschaft ist der einzige Schuldner, welcher sagen darf: je mehr ich dir schuldig worden bin, desto weniger will ich dir geben. Einem andern (S. 732.) kann es nicht hart dünken, ein halb Prozent auch auf den zu legen, welcher etwa überhaupt 100 — 150 fl. sauren Amtsverdienst erhält. Ein solcher muß ohnehin meist mit Kartoffeln seinen Leib füllen. Da ist es denn, wenn man nur selbst sich behaglicher befindet, leicht, rathen: *) es sey nicht hart, wenn — der tagtäglich im Schuljammer geplagte Kinderlehrer (mit Frau und Kindern) wohl für 45 Kreuzer Kartoffel im Jahre weniger essen könne, also auch solle, und gesetzlich müsse. — — Den Schweinen giebt man dafür, bis sie satt werden, und nur vom ungerathenen Sohn im Evangelium (Luk. 15, 16.) heißt es, daß er den Leib gerne mit Hülsen gefüllt hätte; aber niemand gab oder ließ sie ihm."

90. Alles dieses und noch viel anderes zusammengefaßt, was beweist es? Daß man allerdings ein Gleichheitsrecht beabsichtigt und doch keinen Maaßstab der Gleichheit finden kann. Und warum dieses nicht? Weil der ganze Gegenstand rechtlich nicht unter die Maaßstäbe der Besteuerung gehört.

---

*) Im ständischen Protokoll heißt es S. 733. „Dagegen erheben sich sogleich die Prälaten von Abel und „Dapp." Brave Männer! Um vieles möchte ich diesen Zug im Protokoll nicht missen.

Digitized by Google

Die Amtseinnahmen sind nur gleichsam ein Produkt, nur gleichsam ein Ertrag, was man ihnen als Steuer abzieht, ist nur gleichsam vom reinen Ertrag abzuziehen, der aber in Wahrheit nicht zu bestimmen. Man bringt also die Amts-Einnahmen nur gleichsam unter die Rubriken, wovon Steuer rechtlich ist und also gesetzlich werden darf. Was folgt? Daß man sie zu besteuern also auch nur gleichsam ein Recht, das heißt, kein Recht, keines festen Gesetzgrund habe. Dennoch aber entschließt man sich, sie nicht blos gleichsam, sondern in der Wirklichkeit und wie wenn es rechtliche Schuldigkeit wäre, steuerbar zu machen. Und wie? Nachdem sie schon durch indirekte Steuern offenbar genug, auch durch die herkommliche, natürliche Einbedingung der Steuer in die Besoldung unsichtbarer, doch unstreitig schon besteuert sind, sollen sie noch zum drittenmal zur Steuer beigezogen werden, damit sie — nicht steuerfrei seyen!

91. Wie sehr muß man die Staatsregierungen dafür rückwärts loben, daß sie, so lange sie allein gesetzgebend waren, diesen Nichtgrund, Gesetze über Besoldungssteuern nicht nur einsahen, sondern auch im wahren Nothfall doch darauf achteten.

Wenn es je denkbar wäre, daß Finanzministerien eine Ständeversammlung in Versuchung führen wollten, oder daß sie sich selbst um ihre Popularität, vielmehr um ihr selbstzuerwerbendes Recht auf öffentliche Beistimmung, zu bringen nicht scheue, so würde dazu kein entscheidenderes Mittel zu ersinnen seyn, als eine Besteuerung durch sie zu Stand zu bringen, welche an sich nicht als gerecht zu rechtfertigen wäre, und gerade für die gebildeteren Klassen am meisten drückend und gehässig seyn müßte und welche auszuüben eben deswegen die Regierungen selbst sich nie entschlossen haben. (hear, hear him.)

Würden sich Ständeversammlungen nur auf den Vortheil, Detailkenntnisse zusammen zu bringen, verlassen,

Digitized by Google

dagegen die ersten Grundideen des Rechts und der Staatsverwaltung zugleich sich aufzuhellen und anzuwenden *) verabsäumen, wie bald würden sie sich von dem Beifall wissenschaftlicher Beobachter verlassen machen.

---

92. Beklagenswerth ist, daß der ganze Streit um etwas Geld, um einige Gulden Verbrauchsquote mehr oder weniger, geführt zu werden scheinen mag.

Das Mehr oder Weniger der Verbrauchsmittel aber ist in Wahrheit das Wenigste. Es wird immer dieser Gang der äußern, irdischen Dinge bleiben: Was man deren zu wenig hat, wird man entweder entbehren oder auf andere Weise gewinnen lernen. Ob jenes und dieses zum Vortheil des Amts und der Sache, zur Förderung der Pflicht oder des Gegentheils, zur Erleichterung oder Bedrückung des Volks — ausschlage, dies ermessen die wenig, welche nun eben zu immer höherer Besteuerung Anderer Lust haben. „Muß ich (unmittelbar) geben, so soll jener auch (in dieser Form) geben müssen." Von anderm geistigeren Geben haben solche, mehr an Nehmen, als Geben, gewohnt, wenig Begriff. Aber erfahren mußten sie es doch schon, was aus der ungeistigen Behandlung der Amtangestellten gutes entstund; und selbst durch das Fühlen sollte man nicht klüger werden? Was Gebühr ist, einem nehmen, ist leicht. Aber daß der, welchem es nicht mit Recht genommen wird, es nicht wieder und desto schlimmer nehme, dies vermag wenigstens

---

*) In dem „Bürger" einem Blatt, dessen klarer Bürgersinn nicht zu verkennen ist und dem einsichtigen Herausgeber deswegen auch Mitarbeiter, wie Zahn, Schott ꝛc. gewonnen hat, finden wir nur Einen beurtheilenden Aufsatz No. 18. hieher, der aber mehr die Anwendung des neuen Steuergesetzes auf Gefällsteuer betrifft.

Digitized by Google

kein Gesetz, nichts von Kontrolle über Kontrollen, zu verhüten, weil das Gewissen es nicht mehr verhütet, der gereitzte Unwille es beschönigt.

93. Vor allem also ist es nicht hauptsächlich um etwas mehr oder weniger an Geldeinnahmen zu thun. Aber hütet Euch, Gesetzgeber und Mitgesetzgeber Alle! daß Ihr — Aemter, Pflichterfüllungen gegen Staats- und Kirchengesellschaften, Pflichterfüllungen durch geistige Kräfte überhaupt, nicht in die Klasse der Gewerbe sezzet. Bringt Ihr es endlich so weit, daß sie, auf eigene Gesetzausspräche hin, wie Gewerbe besteuert, von jedem, welcher will, als Gewerbe gedacht und betrieben werden können; welcher Gott und welches Gesetz würde in Kurzem noch vor diesem Gewerbfleiß, vor dieser heillosen Aemter-Industrie retten? Würden nicht die, welche retten sollten, selbst in die Gewerbklasse herabgesetzt? Gebühren wie ein Gewerb behandeln lehren, heißt, den Staat zur Pachtung machen, wo der sogenannte Produzent das, was er dem Verpachter abgiebt, wieder dem Verpachteten abzugewinnen sucht. Wenn Aemter wie ein Gewerbe zu besteuern sind, was wäre am Ende dagegen zu sagen, wenn sie wieder verhandelt würden? Vergleiche Carl Friedrich von Moser über den teutschen Dienstthandel. Die Kaufsummen wußte man doch auch wieder einzubringen und die Kasse, wohin sie kamen, war nicht selten in wahrem Nothstand.

94. Aber auch wenn es nicht so gemeinschädlich wäre, das, was dem Amte gebührt, nach Art eines Gewerb und sogar eines Gewerbs, dessen ganzen Ertrag man am besten Gradationsweise unter die Steuern ziehe, zu behandeln und unter einer solchem nicht sachgemäßen Ansicht zum drittenmal steuerbar zu machen; so ist es aus noch viel höheren Gesichtspunkten durchaus zu mißrathen. Nur dann wird es allmählich wieder besser werden, wenn jedes Amt als

eine heilige Sache, als eine Aufgabe der Pflicht, nicht der Erwerbsucht, betrachtet werden wird. Die höchste Majestät im Staat bis auf das letzte selbstthätige Organ herab, durch welches sie Ordnung und Gesetz vorbereiten oder vollziehen läßt, soll endlich wieder als etwas der Pflichterfüllung sich weihendes und heiligendes gedacht und geachtet werden, und sich selbst so denken, achten und dadurch über alle Niedrigkeit sich im innersten Bewußtsein erheben können. O! hütet Euch Gesetzgeber, diese Idee noch mehr zu ersticken, noch tiefer aus der Heiligkeit des guten Willens, der allein das möglich beste wirkt, in den Schutz des bloßen Gewinnens und Verlierens herabzuziehen, wo des Menschen Sinnlichkeit ohnedies so leicht ausruft: Dafür bin ich nicht bezahlt! Wie viel besser wird sich die Staatsgesellschaft bald befinden, wenn man es sich nicht nur zur Ehre, sondern auch zur Gewissensfache machen wird, nach allen besten Kräften sein Amt gethan, mehr als befohlen, nachgerechnet und bezahlt werden kann, dem innern Richter und Belohner gearbeitet zu haben, wenn man aber alsdann auch die gerechten Amtsgebühren alle unbeneidet, unverkümmert, als das Mittel, sich diese freie, schwere, aber dann doch frohe Pflichtthätigkeit ohne Sorgen möglich zu machen betrachten kann. Schon jedes Attentat, diese Mittel, so weit sie als rechtmäßig anerkannt sind, zu verkümmern, müßte stillen Unmuth, Unwillen, das drückende Gefühl, verkannt zu werden, wenn nichts schlimmeres, erwecken. Was man für sich thut, mag, wer will, als bloßes Gewerbe betrachten; weit genug treibt solche Seelen schon die Eigennützigkeit. Wer aber meist für Andere, aus dem Innern seiner Kräfte heraus, zu arbeiten hat, den erinnere man ja nicht, gegen alles Zartgefühl, daran, daß er ja bezahlt dafür sey und wohl um etliche Prozente zu viel bezahlt scheine, weil er doch so etwas noch im Nothfall missen könnte. Nichts ist gewisser, als daß alle

Ständeversammlungen zusammen nicht so viel Gutes stiften können, als ein zum Erwerbzweck herabgewürdigter Stand der Beamten und Angestellten übels mit sich brächte. Jene machen Vorschriften; diese haben die Ausführung oder Nichtausführung.

95. Und wie soll eben dieser ganze Stand der Staatsbeamteten die hohe Idee geistiger Kräfte, durch die er sich um alle verdient zu machen habe, festhalten, wenn er nicht das, was er leistet, als unbezahlbares Produkt seiner Anstrengungen und seines Gutwollens hochgeachtet und wie es in der That ist, als ein Verdienst um das Ganze, von dem Begriff der körperlichen Produktion und des Gewerbs rein gehalten sieht, wenn er vielmehr nur das, was ihm als Gebühr zuerkannt ist, wie einen Kaufpreis, ja nicht einmal wie jeden andern Kaufhandel nach dem reinen Ertrag, sondern nur nach dem Grundsatz: man nimmt, wo man noch findet, und hierinn sogar gradweise behandelt sehen soll.

96. Wie sollen überhaupt geistige Kräfte sich heben, wenn in diesem Teutschland, wo die Kunst zu allen Zeiten bettlen gieng, wo Dürer beinahe, wie Keppler wirklich, bis zum Hungern darbte, wo die Musik nur als Sängerin, eine Dotation findet und ein Schick oder Schlesinger — ohne Porträtmalen nicht das Leben durchbringen könnte, wenn, sage ich, in diesem Teutschland (Gott besser's) sobald nur vom Steuern die Rede ist, auch an des freien Künstlers, auch an des Schauspielers mögliches Scherflein sorgfältig erinnert wird, sofern nur etwa seine Kunst sich, wie man sagt, „selbstständig" durchhungert.

97. Aber selbst die unentbehrlichste Idee der Pflicht und des Rechts — wie soll sie der Staat, wie der ganze Stand der Amtangestellten für sich festhalten, wenn über denselben Rechte ohne Beweis der rechtlichen Schuldigkeit aus unaufgehellten Voraussez-

Digitized by Google

zungen Beschlüsse, sogar von Ständen gesetzliche Beschlüsse gefaßt werden? Wohin flieht der allberuhigende Glaube, daß wenn nirgends, doch bei Ständen man gegen jede Neuerung, die nicht von evidenter Rechtsüberzeugung ausgehe, gesichert seyn müsse? Terrasne Astraea reliquit?

Die Amtsangestellten alle sind nicht einmal in der Stellung, als ob erst sie den Beweis für ihr Recht in diesem Fall zu führen hätten. Es war ein wichtiges Wort des würdigen Präsidenten der Würtembergischen zweiten Kammer:

> «Besoldungssteuer ist noch nicht erhoben worden!»

Es mußte dies Wort eigentlich die Bedeutung haben: Besoldungssteuer ist noch nie für rechtliche Schuldigkeit gehalten und so behandelt worden. Auf diesem wohlgegründeten Herkommen, das, und nichts anderes, jeder bei seiner Anstellung kannte und auch bei dem andern Theil als bekannt und anerkannt voraussetzen mußte, mögen sie feststehen, bis erst erwiesen wird, daß die «noch nicht» erhobene, oder vielmehr die von keiner Staatsregierung als rechtlich zu erhebend je beschlossene Besoldungssteuer entweder so lange auf die unbegreiflichste Weise mit Unrecht nicht erhoben war, oder daß die Gründe, warum sie ihrer Natur nach nicht zu erheben war, aufgehört haben. Schon das überall herumsuchende Bemühen um Gründe, schon das Schwanken der Ansichten und Normen für das Gegentheil beweist, daß nicht die Amtsangestellten ihr bisheriges, nur scheinbar freies, hinreichend abgemachtes Verhältniß zur Besteuerung zu beweisen, sondern nur um Gegenbeweise zu bitten haben. Denn — beriefe man sich auch auf die gesetzgeberische Vollmacht, «nach Ueberzeugung» zu beschließen, so ist gerade dieses das einzige Palladium für alle ständische Versammlungen, und die höchste Ga-

Digitized by Google

rantie gegen das auch bei Ständen sonst nicht unmögliche Einschleichen einer Willkührlichkeit, daß ihre Ueberzeugung eine solche seyn soll, die sich nicht nur behauptend ausspricht, sondern öffentlich erweist und öffentlich prüfen läßt.

98. Eben dieses ist daher in dieser vielseitigen Sache noch das Allerwichtigste, daß das Vertrauen zu dem jetzigen Nothanker der Zeit, zu ständischen, eben deswegen vollkommener Oeffentlichkeit bedürfenden Verfassungen, einzig auf der Gewißheit beruht: Weder Verlegenheit, noch Gefälligkeit, selbst eine augenblicklich-irrende Einseitigkeit wird Ständeversammlungen nicht bewegen, ein in seinen Gründen fortdauerndes Recht zu ändern, oder etwas neues, ohne die rechtskräftigsten Beweisgründe als rechtliche Verbindlichkeit gesetzlich zu machen. Ja, wenn nicht alles im Zweifelmuth zu Grunde gehen soll, so muß in diesen heiligen Hallen Recht und Wahrhaftigkeit über alles geltend erhalten werden.

Sorget — wer irgend es vermag — sorget bei Zeiten, sorget mit Wachsamkeit gegen alle Leidenschaften, bei allen Ständeversammlungen dafür, daß selbst der sorgenvolle Zuruf: discite *justitiam* moniti! nicht allzuoft, nie umsonst, erschallen müsse.

Eines ist Noth, Gerechtigkeit für Alle!

Legitimität und Verfassungsrecht kommen zur Stabilität nicht, als durch Wiederbelebung dieses hehren Gerechtigkeitsinns.

H. E. G. P.

den 11. December 1820.

Digitized by Google

IV.

Anhang,

die Besteuerung der Kirchen- und Schullehrer-Gehalte betreffend.

1. Das bisher ausgeführte gilt allerdings zunächst nur für die mit der Staatsgesellschaft, deren Abgaben den Staatsschutz möglich machen, eingegangene Dienst- und Gehalts-Bestimmungen. Wer zum Beispiel einer Kirchengesellschaft innerhalb des Staates dient, kann allerdings nicht behaupten, die Staatsgesellschaft, als solche *),

*) Selbst wenn eine Staatsgesellschaft aus eben denselben Personen bestünde, wie die Kirchengesellschaft, so müßten doch die Fonds für den so verschiedenen Zweck beider Gesellschaften genau unterschieden werden. Noch vielmehr, da zur Staatsgesellschaft gewöhnlich manche oder viele gehören, die in der Kirchengesellschaft verschieden sind. Zum wahren Staatszweck sollen alle, zum Zweck der besondern Kirche nur die Fonds der dafür vereinten Gesellschaft beitragen. Aber diese gehören auch ganz dem Kirchenzweck. Die Staatsgesellschaft sorge für das, was des Staates Bedürfniß ist. Nur wer gut unterscheidet, lehrt und handelt richtig!

Digitized by Google

habe den Staatsschutz schon in seine Kirchen-Besoldung eingerechnet.

2. Desto offenbarer aber ist, daß seine Kirchengesellschaft und deren gesammter Fond ihm seine Kirchenbesoldung nach Geld und Naturalien als von Staatsabgaben frei zugesichert hatte. Sobald also die Staatsgesellschaft diese dennoch unmittelbar besteuern will, so muß sie, als gerecht,

a. bedenken, daß die vor diesem ihrem neuen Entschluß angestellten Kirchengesellschaftdiener mit ihrem, der Staatsgesellschaft, gutem Vorwissen, mit Befreiung von „unmittelbarer" Besteuerung, das ist, mit Einrechnung der zu ersparenden Steuerabgaben in die Besoldungen, angestellt worden sind, daß also diese schon Kirchlich-Angestellten ohne Ersatz und zwar ohne Ersatz vom Staate, dessen Oberaufsicht jene Anstellungsart genehmigt hat, jetzt erst nicht in unmittelbare Besteuerung gezogen werden dürfen. Die Staatsgesellschaft ist verbunden, in dem was mit ihrem gutem Vorwissen durch die in ihrem Namen handelnde Regierung zur Bedingung geworden ist, keine Aenderung zu veranlassen. Hält sie aber eine Aenderung um ihrer selbst willen für gesetzgeberisch-nothwendig, so ist sie, die gerechte Staatsgesellschaft, auch verbunden, den durch ihr Aendern in dem Bedungenen entstehenden Verlust gutzumachen und sich selbst (durch den Richter) dazu anzuhalten. — —

Sie, die Staatsgesellschaft, und in ihrem Namen die Gesetzgebung muß ferner

b. bedenken, daß wegen der künftig anzustellenden Kirchengesellschaftdiener, wenn man ihre Besoldung durch unmittelbare Steuern mindern wollte, die nämlichen Bedenklichkeiten, wie oben, wegen der Staatsdiener eintreten würden.

3. Sagt aber die Staatsgesellschaft, daß sie der Kirchengesellschaft, für das Zukünftige zu sorgen überlasse, so

Digitized by Google

ist dieses an sich richtig und die Kirchengesellschaft, welche es sey, könnte steuerfrei, für ihre Stiftungen ꝛc. zu seyn, nicht absolut fordern. Jede Kirchengesellschaft ist eine, für einen gewissen innern Zweck vereinte Gesellschaft im Staate, und die Staatsgesellschaft ist an sich nicht verbunden, ihr den Genuß des Schutzes unbezahlt zu gewähren.

4. Die christliche Kirchengesellschaft aber, nach ihren drei staatsrechtlich gleichgestellten Bekenntnissen aber, wird mit großem Recht darauf hindeuten, daß sie als steuerfrei längst und bis auf die neueste Zeit von der Staatsgesellschaft recipiert worden und anerkannt gewesen sey und indeß diese Anerkennung zu verlieren, nicht etwa einen in neuerer Zeit entstandenen Grund gegeben habe.

5. Sie wird ferner mit großem Recht darauf hindeuten, daß ihr Daseyn und besonders auch die Wirksamkeit ihrer Kirchengesellschaftlehrer überhaupt dem Staat vieles nütze und vieles erspare. Ist nicht die Kirche die fortdauernde Unterricht- und religiöse Sittlichkeit-Anstalt für den größten Theil der erwachsenen Mitbürger? Würde nicht der Staat, wenn die Kirchengesellschaften nicht wären, für dieses Menschwerden (Humanisieren) seiner Bürger seinen ganz eigenen Kostenaufwand machen müssen? Und ist nicht überdies der geistliche Stand (hoffentlich wird er selbst diese Bestimmung nie vergessen!) derjenige, durch welchen am meisten die allgemeinen Kenntnisse, Sprachen, Alterthumskunde, Geschichte, allgemeine Denklehre ꝛc. fortgepflanzt werden. Oder woher hat denn die gebildetere Familie ihren Hauslehrer, woher der Staat die Lehrer für Gymnasien, Lyceen, Pagenunterricht, selbst Prinzenlehrer? Der, welcher den eigentlichen Unterricht gewähren soll, ist doch, neben denen, welche zu repräsentieren haben, gewöhnlich ein theologisch-gebildeter, ein bei Sprachkunde und Wissenschaftlichkeit für alles übrige Vorbereiteter.

6. Wollte aber die Staatsgesellschaft durchaus die Kirchengesellschaften nach strengem Recht auf ihre Fonds

Digitized by Google

zurückweisen und ihnen künftig den Schutz durch unmittelbares Besteuern anrechnen, würde alsdann nicht jede Kirchengesellschaft berechtigt und genöthigt seyn, überhaupt alles, was der Staat von sogenannten Kirchenfondsüberschüssen bezogen hat und bezieht, an sich zurückzubegehren, um es zum Ersatz der sonst gewährten Steuerfreiheit ihren Kirchenlehrern und Dienern beizulegen?

7. Ja! würde nicht jede Kirchengesellschaft besonders genöthigt seyn, historisch zu beweisen oder als unläugbar geltend zu machen, daß fast alle Kirchenstiftungen nach denen vom Staate unwiderruflich anerkannten Willensbestimmungen der Geber zuvörderst für die Kirchen, und nicht für Gymnasien, Lyceen ꝛc. gegeben sind, daß also die Staatsgesellschaft, wenn sie die Kirchengesellschaften allzusehr beengen und nach strengem Recht behandeln will, sich auch als Recht gefallen lassen müßte, jene Unterrichts-Anstalten aus ihren Mitteln zu erhalten und das von den Kirchenfonds benutzte, dahin, wo man es um der neuen Forderungen des Staates selbst willen bedarf, zurückgehen zu lassen.

8. Wenn es allerdings Sache jeder Kirchengesellschaft ist, daß sie durch ihre schon zusammengebrachte Fonds oder erst umzulegende Beiträge die Vorbereitung der Lehrer möglich mache, deren der Kirchenzweck bedarf, so hat gewiß dagegen die Staatsgesellschaft dafür zu sorgen, damit für Gerichte, Staatsökonomien, Gesundheit und allgemeine Geistesbildung Lehrer sich bilden und wirken können. Selbst die Stiftungsfonds der Universitäten, insofern sie aus Kirchengütern genommen sind, gehören demnach zunächst zu Erhaltung der theologischen und der für die Theologie vorbereitenden philologischen und philosophischen, Lehrstellen. Uebt der Staat strenges Recht gegen die Kirchengesellschaftfonds, so überlassen diese ihm mit gleichem Rechte, für Jurisprudenz, Medicin, Chirurgie, Kameralistick durch reine Staatsbeiträge zu sorgen. Der

Digitized by Google

Staatsgesellschaft Obliegenheit ist es, daß ihre Bürger Recht, Gesundheit, Erwerbskenntnisse ꝛc. zu erhalten Gelegenheit haben. Ueberläßt die Staatsgesellschaft jeder Kirchengesellschaft ihre Fonds rein, so werden diese sodann die Bürger- und Grundsteuern für ihre Kirchlich-Angestellte zu tragen und zu ergänzen wohl vermögen.

9. In dieser Betrachtung können die Kirchengesellschaften (immer der machtlosere Theil) nichts gerathenes thun, als ihre Fonds *gesondert* zu bekommen und zu erhalten, damit ihnen, wenn dieselbe in den Staatsfonds liegen, nichts Fremdes aufgebürdet, aber desto gewisser die Möglichkeit gesichert sey, für die Kirchengesellschaft-Zwecke nicht blos etwa das bisher Verwendete, dessen Realwerth alle Jahre kleiner wird, auf immer garantiert zu erhalten, sondern auch alle Anstalten für ihre Gesellschaftzwecke nach gesellschaftlicher Einsicht zu *verbessern und jeder Zeitänderung angemessen zu machen.*

10. Vornehmlich werden auch die Kirchengesellschaften und die Fürsprecher der kirchengesellschaftlichen Fonds daran zu erinnern haben, daß die gewöhnlichen Schulen für Schreiben, Lesen, Rechnen mehr noch dem Staate als der Kirche nöthig sind und daß nur wenige Stiftungen eigentlich Schulstiftungen genannt werden können, wenn der Staat nach strengem Rechte diese Unterschiede zu machen nöthigt. Statt also die Schul- und Lehrerbesoldungen zu besteuern, sollten vielmehr die Staatsgesellschaften, sie, als für die Staatszwecke nothwendig, aus sich selbst zu dotieren und genügend zu salarieren nicht zögern, dazu nur die den Schulen bestimmte Stiftungen behalten, von den Kirchengesellschaftfonds aber nur in so weit Beiträge verlangen, als Lesen- und Schreibenlernen auch für dem Kirchenzweck der Religionslehrer vorausgesetzt wird, eigentlich aber *der allgemeine Schulunterricht* hauptsächlich *Bürgerzweck* seyn muß.

11. Nicht zu vergessen ist, woher der neue Gedanke, Kirchenangestellte unmittelbar zu besteuern ausgieng.

Daß alle, auch die der Kirche mit Staatsconsens gegebenen steuerbaren Gegenstände nie ad manus mortuas gehen, vielmehr immer steuerbar hätten bleiben sollen und mithin mit Recht auch jetzt als steuerbar behandelt werden, setzen wir voraus. Die Frage ist nur: ob die Kirchengesellschaften, welche der Aemter bedürfen, durch ihre Kirchenfonds die Steuer tragen sollen, oder die Amtsangestellte? Und wenn jenes bejaht werden muß, so ist alsdann die rechtlichste Bemerkung, daß erst der Staat die Kirchenfonds rein von andern Verwendungen für den Staat, den Kirchengesellschaften ganz zu überlassen und sodann seine Steuern mit Recht zu fordern habe.

12. Anders konnte und mußte man dies alles dort ansehen, wo die Begriff-Neuerungen der Zeit begannen. Dort gab die Kirche weit mehr Pfründen, Beneficia, als Aemter. Man nahm jetzt die Pfründen, die Dotationen, weil die Staatsgesellschaft, der Dotator oder der Erbe der Dotatoren, in Noth war, versprach aber, der Kirche Aemter gebührend zu besolden. Pfründen konnten als Gabe der Wohlthätigkeit gemindert werden. Aemter haben ihre Besoldungen als zuerkannte Gebühr. Was man als Gebühren erkannte, ist nicht hintennach wieder, wie wenn es mehr als Gebühr wäre, zu verkürzen.

Wie aber es mit mehreren durch die Revolution in Anregung gekommenen Begriffen geschehen ist, so auch hier. Man verwarf das Ganze der Revolution, aber herüber nahm man, nur allzugerne, was nutzbar, besonders was finanziell anwendbar schien. Aber bedacht hätte werden sollen, daß selbst die Revolution nicht Aemter, sondern nur Pfründen zu besteuern für Recht hielt. In Teutschland sind längst alle protestantisch-kirchliche Stellen Aemter. Auch die ganze katholische Seculargeistlichkeit hat Aemter und ist für Kirchen-Aemter besoldet. (Was Pfründe

Digitized by Google

und nicht Amt war, das Mönchische, ist ohnehin secularisiert oder von der Staatsgesellschaft zurückgenommen.) Was also in Frankreich einst Recht seyn konnte, Pfründen aufzuheben, wenn nur dagegen jedes wirkliche Kirchen-Amt und alles, was zu der Kirche tüchtigen Besorgung als vorbereitende Bildung und verwaltende Erhaltung erforderlich ist, vollständig gut besoldet und unterstützt worden wäre; eben das ist, in Teutschland auf wahre Kirchenämter irgend einer Confession übergetragen, mit den ersten Rechtsbegriffen: «Gebühren sollen gerecht angesetzt werden, dann aber als Gebühren geachtet bleiben!» nicht, oder nur durch die Uebermacht, vereinbar. Der in Geldrealitäten so scharfe Finanzblick gewann viel, da er der Revolution ablernte, Pfründen in die Staatskasse zurückzunehmen. Aber die grose Unterscheidung zwischen Pfründen und Aemtern hat selbst die Revolution nicht geläugnet. Das kirchliche Amt wird in Frankreich nicht mit der einen Hand besoldet, mit der andern besteuert. Selbst wenn der Bischöffe, der Kapitel ꝛc. Besoldungen auf Güter radiciert werden und diese um der Uniformität willen besteuert sind, will der Rechtsbegriff, daß diese Steuern nicht von der gebührenden Besoldungssumme abgehen.

II.

Dennoch ist, irgend eine Exemption oder Steuerfreiheit der Kirchenfonds behaupten zu wollen, ist durchaus nicht der Zweck des Rechtlich-Unpartheyischen. Kirchen- und Schulstiftungen zu besteuern, ist an sich durchaus gerecht. Was sind sie? Theile des Privatvermögens ehemaliger Mitglieder der Staatsgesellschaft, welche diese selbst testamentarisch oder geschenkweise aus dem, was sonst der Nachkommenschaft als Erben zugekommen wäre, aussonderten, um nach ihrer Ueberzeugung dem Zweck der Kirchen für Erwachsene und dem religiösen Schulunterricht für die Kinder zum voraus Mittel zu gewähren und beides dadurch den Nachkommen zu erleichtern. Alle diese Theile des Privatvermögens bedurften den Schutz der Staatsgesellschaft vor der Aussonderung durch das Stiften und bezahlten dafür verhältnißmäßige Steuer-Beiträge. Sie sind noch immer Privat-Vermögen innerhalb der Staatsgesellschaft; nur jetzt gemeinschaftliches Vermögen der Kirchengemeinden als in Schutz genommener Gesellschaften für religiöse Ueberzeugungszwecke*). Sie be-

*) Was hieraus wegen der sogenannten Staatsoberaufsicht über solches besonderes und allgemeines Kirchengemeinde-Vermögen folge, ist hier nur kurz anzudeuten. Der Staat hat es nicht anders zu beaufsichtigen, als wie ähnliches Gemeinde-Eigenthum. Wo Streit eintritt, ist Er natürlich Richter, aber nach dem Sinn und Zweck der Gemeinden. Die Verwaltung kann mit Recht nur Gemeindesache seyn. Darin aber hat die Staatsgesellschaft und ihre Gesetzgebung ein Veto, daß sie sagt: ich schütze

dürfen den Schutz noch immmer, sind also auch an sich zu den Beiträgen für die Schutzmittel der Staatsgesellschaft verbunden. Dies alles ist an sich klar.

2. Aber zuvor, so lange diese vormaligen Theile des Privatvermögens nicht Stiftungen für Kirchen- und Schul-Zwecke waren, erhielt der Staat von ihnen nichts — als die Steuerbeiträge. Jetzt erhält er davon die Erhaltung von so vielen Einrichtungen und Anstalten, welche der Staat oder (was immer gleichbedeutend ist) die Staatsgesellschaft zwar nicht um der Religion überhaupt, noch weniger um eines gewissen Kirchenthums willen, wohl aber um seiner eigenen Zwecke willen, um das staatsbürgerliche Zusammenleben möglich und zweckmäßig zu machen, dennoch aus eigenen Mitteln begründen und unterhalten müßte. Lesen, Schreiben, Rechnen, die Mittelbildung für allen Gewerbfleiß, die niedere und höhere Bildung für Erhaltung der bürgerlichen Ordnung durch Polizey- und Gerichtstellen, durch Landesvertheidigung, durch Staatskostenverwaltung, eben so alle Bildung für Gesundheiterhaltung — sind nicht alle diese Gegenstände der Staatsgesellschaft unentbehrlich, wenn je keine Religion und Kirche und keine Stiftung für deren Zwecke da wäre? Erhalten nun die Kirchenstiftungen vieles dergleichen, was der Staatsgesellschaft als solcher obläge, was anderes kann gerecht seyn, als — dieses, was der Kirchen- und religiöse Schulfond ihr, der Staatsgesellschaft, nicht schuldig wäre, statt der Steuern zu rechnen, oder aber jeder Kirchengesellschaft die für ihre Zwecke gestifteten Fonds rein und ganz zu lassen, alsdann aber verhältnißmäßig gleiche Steuern davon zu fordern und einzutreiben.

---

nicht, was ihr, Gemeinden! etwa zu staatswidrigen Zwecken (Betteley, Unordnungen, Afterglauben mit äußerlicher Schädlichkeit ꝛc.) bestimmt haben wolltet. Dazu darf bei mir nichts gestiftet seyn.

Wer gewinnen würde durch letztere ganz rechtliche Ausscheidung aller religiösen Fonds blos für religiöse Zwecke, ist zum voraus klar.

3. Eben deswegen fällt auch der gewöhnlichste, fürsorgliche(?) Einwurf: Wenn das Kirchenvermögen zu einer besondern Administration und Verwendung geschieden werden soll, wird es für seine Zwecke nicht hinreichend gefunden werden! Die Antwort bleibt: Scheidet nur erst alle religiöse Stiftungsmittel für jede Kirchengesellschaft wieder aus und gebt sie den Kirchengenossenschaften zu Zwekken der Kirchen. Nehmet alsdann, ihr das Steuerrecht betreibende Staatsmänner und Staatsgenossen! auf eure staatsbürgerliche Kassen alle die Anstalten, welche im Zweck der Kirchen nicht liegen, wofür einst die Stiftungen notorisch nicht gemacht wurden, welche vielmehr ihr, als Staatsbürger, haben müsset, wenn keine Kirche und religiöse Stiftung in der Welt wäre. Alsdann wird es sich zeigen, ob die Kirchenzwecke nicht Mittel genug haben, ihre Anstalten sogar sehr zu verbessern. Und geben dann die Kirchengenossen von dem, was ihre Voreltern nicht um der Staatszwecke sondern um religiöser Zwecke willen aus dem, was ihre Erben sonst geerbt und weiter zu vererben bekommen hätten, längst ausgesondert haben, auch noch für andere geistige Zwecke, welche dem Kirchengenossen und dem Staatsgenossen zugleich nützen oder nöthig sind, so danket Ihr, Staatsmänner! den Kirchengemeinden, daß sie euch und eure Staatsgesellschaft Antheil nehmen lassen. Die Kirchengesellschaften haben nichts von den Staatsgesellschaften nöthig, wenn nur diese ihnen lassen, was sonst, wofern nichts gestiftet worden wäre, doch das Ihrige, nämlich geerbtes Privatvermögen, gewesen wäre.

4. Gerecht wird also seyn, 1. daß von den Kirchenfonds vor allem die religiösen Zwecke der Kirchengesellschaft vollständig gut erfüllt werden sollen; 2. daß der Ueberschuß als freie Gabe der Kirchengesellschaft von ihr zu an-

Digitized by Google

dern geistigen, der Kirche nützenden, Anstalten angewendet und von der Staatsgesellschaft dankbar mitbenutzt werde; 3. daß diese dagegen nicht Besteuerung fordere, aber auch nicht mehr sage: Man habe die Kirchenfonds je abgabenfrei gelassen, da sie immer der Staatsgesellschaft mehr als die Steuern betragen hätten, zu Zwecken gab, für welche sonst der für Bürgerwohl bekümmerte Staat doch sorgen müßte — selbst wenn Religionsgesellschaften mit ihren geistigeren Zwecken nicht gewesen wären oder — je aufhören sollten.

5. Doch; auf diesem Punkt, daß religiöse Zwecke der Kirchengesellschaften aufhören sollten, ist man ja wohl nicht, oder will darauf zu seyn durchaus nicht scheinen. Man will vielmehr Religiosität, um dieser willen aber Religion überhaupt und deswegen auch die äußere kirchengesellschaftliche Pflege der Religion unter ihren verschiedenen Erscheinungs-Arten und Gestalten, erhalten, fördern, erheben, ja zur Staatsangelegenheit machen.

Wohlan! Wer den Zweck will, soll ja wohl auch die Mittel wollen.

«Wasser aber thut's freilich nicht.» Auch nicht ein Meer von Verordnungen. Aufgeholfen kann der Religiosität und den Religionsgesellschaften nebst ihren Lehrern und Vorstehern nicht werden, wenn nur neue Ceremonien, (Andachtübungen? oder theatralisch-ausgesonnene Andächteleyen?) wenn Titel nur, oder Emsigkeiten im Synodalisieren u. Zusammen kommen, helfen sollen. Wer komme, ist die Hauptsache. Ob Vorbereitete, Fortstudierende, Selbstständige. Der Geist ist die Hauptsache. Aber der Geist wohnt in irrdischen Gefäßen. Man muß den Menschen als geistig-irrdischen Wesen menschlich-möglich machen, was man von ihnen fordern will. Primum est vivere. Mit Anstand im Amte leben können, ist für den Amtszweck selbst das Unentbehrliche. Wessen Amtseinnahmen aber hat ohnehin die Zeit mehr geschmälert, als bei jeder andern Aemterklasse? Und von wem fordert zugleich die Zeit steigernd

doch mehr an Sach- und Weltkenntniß, an lebensthätigem Fortstudieren, als vom Geistlichen, wenn sein Amt auch nur den Staatszwecken dienen soll? Kann auch der Williste ohne anständigen Umgang, ohne Studien in mancherley Fächern, ohne alte und neue Bücher und Data des Zeitgeistes mehr als Handwerker in solchem Amte seyn? Forschet immer, woher so mancher Verfall, aber gebet, mehret dem Kirchenbeamten, was zu Erfüllung seiner Amtspflichten hinreicht, und glaubet zum voraus, daß, wenn hierinn das Gegentheil von dem geschieht, was der finanzielle Verbrauchsgeist indeß — gegen das, was immerfort Privatvermögen der Kirchengesellschaften ist und nicht unter ihn hätte fallen sollen — gethan hat, bald auch das bessere Gegentheil der Folgen, die wir jetzt sehen, erfolgen werde. Erst lasse man den Kirchengemeinden, wie allen Gemeinden, ihre Kräfte und bald wird auch hierinn das laissez nous faire das sicherste Mittel werden, damit lebensthätig das mögliche gute gethan und verwirklicht erscheine.

P.

Digitized by Google

V.

Ehemals und Jetzt im päbstlichen Ceremoniel gegen größere Regenten.

1. Vom Besuch des Kaisers von Oesterreich bei Sr. Heiligkeit. 1819.

2. Obedienzbesuch Carls des VIII. von Frankreich.

1.

*Rome**). Leurs *Majestés Imperiales* sont arrivés le 2. Avril a 5 heures de l'aprèsmidi à Ponte-Molle, où l'on avoit dressé différens pavillons.. Après s'y être reposées quelques instans, L. M. remontèrent en voiture... Venoit un carosse de sa Sainteté, où se trouvoient l'Empereur, l'Imperatrice, l'Archiduchesse Caroline, et le Cardinal Consalvi, secretaire d'Etat. L. M. descendirent au palais Quirinal. L'Empereur, l'Imperatrice et l'Archiduchesse Caroline accompagnés du Card. Consalvi et suivis de tout leur cortège se rendirent dans les appartements du Pape... Sa Sainteté alla recevoir leurs Maje-

---

*) Journ. de Francf. Nr. 109. du 19. Avril 1819.

Digitized by Google

stés dans l'antichambre. *L'Empereur vouloit baiser la main du Saint-Père*, mais *S. S. ne le souffrit pas* et Elle embrassa ce Monarque. Elle entra ensuite avec L. M. dans son cabinet. A la suite d'un entretien, qui dura une demi-heure, L. M. I. passèrent dans les appartemens, qui leur étoient destinés. . .

So ists allmählich geworden seit der protestantischen Reformation. Wie viel anders nächst vor dieser!?

2.

In einem Manifest vom 26. Nov. 1494. erklärte Carl VIII. da er Florenz, Pisa, Livorno ꝛc. besetzt hatte, divina ut creditur inspiratione nur gegen die Türken ziehen zu wollen. Weil aber seine Vorfahren Neapel den Ungläubigen abgenommen und von 12 Päbsten und 2 General-Concilien wohl 24 Investituren darüber erhalten hätten, so begehre er jetzt, um es wieder zu nehmen und dadurch zum Kampf gegen die Türken sich den Zugang zu erleichtern, den Durchzug durch Rom. Nur Pius II. habe, um seine Verwandte aus dem niedern Stande zu Fürsten zu erheben, jenes Königreich an Alphons v. Arragon. gegeben. (Eccard in Vol. II. seines Corpus historiae medii aevi — f. 2049.) Umsonst suchte jetzt Alexander VI. die Hülfe des Kirchenvoigts, Max I. (f. 2050.) Den 21. Dec. wurde Burkard dem König von Frankreich mit vielen Vornehmen entgegengeschickt, um die Ceremonien der Einführung in die Stadt zu besprechen. Frankreich und Colonna! war jetzt der Siegesruf. Und eben jetzt wurde auch die im November aufgefangene Correspondenz zwischen Sultan Bajazet und Alexander VI. bekannt.*) (f. 2053.) Dennoch vertrugen sich der Pabst und der König mit einander bald,

*) Von dieser Seltenheit, auf welche neuerlich die Fundgruben des Orients (Wien. fol.) wieder aufmerksam machten, nächstens ein mehreres. P.

Digitized by Google

(f. 2061.) ohne für die Cardinäle viel zu bedingen. Der König ließ sich zum Pabst in ein öffentliches Consistorium führen. Durch die Nachricht: Pontificem in publ. consistorio cum Cardinalibus Ipsum expectare abgeholt, venit Rex medius inter duos Cardinales. Sequebantur Principes Regis et cum eis decem et septem Praelati cum satis magna confusione. Rex fecit *debitas reverentias* in terra, primam in introitu, secundam in plano ante solium Papae, tertiam ante Papam, ubi *genuflexus pedem deinde manum Papae deosculatus fuit*, quem Papa ad oris osculum recepit... Interim primus Praesidens Parlamenti Paris. coram pontifice venit et exposuit, *Regem ad praestandam obedientiam* suae Sanctitati personaliter advenisse, velle in prius tres gratias a sua Sanct. petere. Primo omnia Privilegia *Regi* ejusque Conjugi et Primogenito concessa ac omnia in quodam libro, cuius titulum specificabat, contenta confirmari; secundo ipsum Regem de regno Neapol. investiri, tertio etc. Pontifex respondit ad primum: Se confirmare ejusmodi petita Privilegia, *quatenus essent in usu.* Ad secundum: Quod ageretur de praejudicio tertii, praeterea oportere cum Concilio Cardinalium super hoc maturius deliberare, cum quibus conari vellet, pro posse suo, Regi complacere. Tertio etc.

Qua responsione per Pontificem data Rex stans ad sinistram Papae protulit verba huiusmodi sententiae:

> Sainct Pere, je suis venu *pour rendre obedience e reverence* a Votre Saincteté, comme sont solits à faire les miens prédecesseurs, Rois de France.

Digitized by Google

Quibus dictis praedictus Praesidens surrexit et stans coram pontifice verba Regis huiusmodi latius extendit:

„Beatissime pater! Consueverunt principes et praesertim Francorum Reges Christianissimi per suos Oratores Sedem Apostolicam et in ea pro tempore sedentem venerari. Christianissimus vero Rex, *Apostolorum* limina visitaturus, id non per Oratores ac legatos suos facere, sed in persona propria devotionem suam ostendere volens statuit observare. Vos igitur, Sancte pater! *Christi verum Vicarium, Apostolorum Petri et Pauli Successorem, fatetur* et recognoscit *illique* *) filialem et debitam reverentiam, quam praedecessores sui Francorum Reges Summis pontificibus fecere consueverunt, verbis praestat et omnia sua Sanctitati Vestrae et huic sanctae Sedi offert.“

Papa *sedens* et *sinistra* manu Regis *dextram* tenens respondit brevissime et convenienter propositis, Regem ipsum in sua responsione *Primogenitum filium* appellans. Surrexit Papa et *sinistra* manu sua Regem apprehendens ad cameram reversus est, fingens, Regem ipsum associare. Rex illi gratias agens ad cameram suam rediit a nullo Cardinalium associatus. Interfuerunt praemissis 20 Cardinales.

Im April darauf 1495. wurde die Ligue zwiſchen Pabſt Alexander dem VI., K. Max I., Spanien, Venedig und dem Herzoge von Mailand gegen FR. bekannt. Eccard f. 2067. Auch England trat bei, den letzten Juli. f. 2079. Den 19. Nov. kapitulirten ſchon wieder die Franzoſen zu Gaeta zum Abzug aus Neapel. f. 2077. Im Sept. 1499. rückten ſie doch abermals im Mailändiſchen ein, f. 2102. 2106.

*) Christo?

Heidelberg.
Engelmannsche Buchdruckerey.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

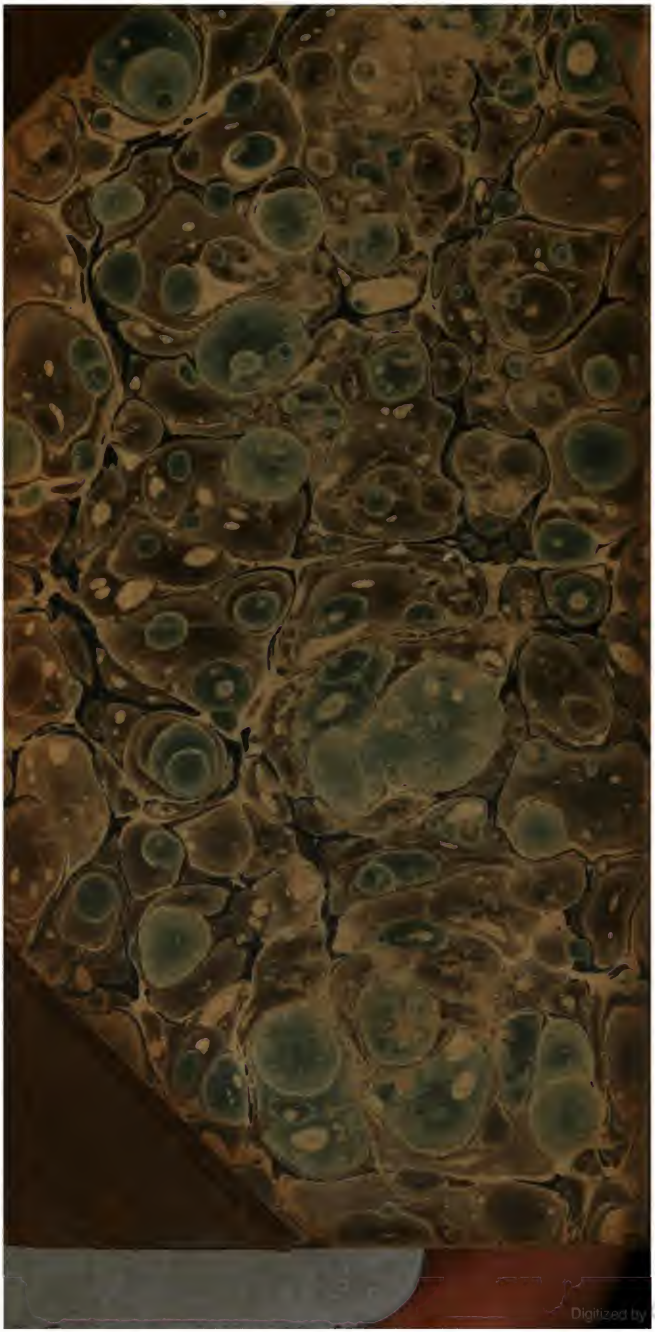
Digitized by Google